

Mittleres Zabergäu



Amtsblatt

für die Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit Ortsteil Weiler a.d.Z.



12. Woche

Freitag, 20. März 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den vergangenen Tagen musste die Bundes- und Landesregierung Maßnahmen ergreifen um die Corona Virus Pandemie einzuschränken. Uns ist bewusst, dass diese Viruswelle auch Ihr tägliches Leben beeinträchtigt. Es geht jetzt aber darum, dass unser Gesundheitssystem die Folgen abfedern kann und nicht zusammenbricht. Deshalb appellieren wir an Sie, die Maßnahmen, die ergriffen wurden, aktiv zu unterstützen.

Es gibt keinen Probedurchlauf für all das, was gerade geschieht. Nie zuvor haben wir öffentliche Einrichtungen auf Wochen geschlossen, Notbetriebe eingerichtet oder die Verwaltung des Rathauses nur auf Telefon oder digitale Medien umgestellt.

Es gibt viele Vorgaben, für alles, was zu regeln ist. Wir arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen und nach Vorgaben von Bund, Land und Kreis. Wir sind gut unterstützt durch den Kreis, den Landrat, den Gemeinderat. Aber wir müssen auch improvisieren und wir werden auch Fehler machen. Und wir tun alles dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger in dieser Zeit so sicher wie möglich sind – und dafür, dass das öffentliche Leben auch nach dieser Zeit in unseren Kommunen weitergeht.

Jetzt bitten wir Sie jedoch um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Heckmann, Bürgermeister

Dieter Böhringer, Bürgermeister

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der einzelnen Gemeinden

Es feiern Geburtstag

Güglingen

Am 25. März 2020; Ingrid Kräter, Stockheimer Str. 17, den 70.

Eibensbach

Am 21. März 2020; Ruza Kosanin, Tannenstr. 36, den 70.

Apothekendienst

Der tägliche Wechsel im Apotheken-Notdienst wurde einheitlich auf 8.30 Uhr an allen Tagen der Woche festgelegt.

Freitag, 20. März

Hölderlin-Apotheke, Lauffen
Bahnhofstr. 26 07133/4990

Samstag, 21. März

Rats-Apotheke, Brackenheim
Marktstr. 4 07135/7179010

Sonntag, 22. März

Theodor-Heuss-Apotheke, Brackenheim
Georg-Kohl-Str. 21 07135/4307

Montag, 23. März

Rosen-Apotheke, Talheim
Rathausplatz 34 07133/98620

Dienstag, 24. März

Neckar-Apotheke, Lauffen
Körnerstr. 5 07133/960197

Mittwoch, 25. März

Apotheke am Kelterplatz, Ilsfeld
König-Wilhelm-Str. 74/76 07062/659940

Donnerstag, 26. März

Hirsch Apotheke, Ilsfeld
König-Wilhelm-Str. 37 07062/62031

Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus, Wendelstraße 11

Direktwahl Brackenheim: 07135/9360821
Bundeseinheitliche Rufnummer: 116117
Montag bis Freitag von 19:00 bis 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag, feiertags von 8:00 bis 22:00 Uhr

Ein notdiensthabender Arzt ist nachts von 22:00 bis 7:00 Uhr in Brackenheim vor Ort und unter Tel. 116117 erreichbar.

Der Ärztliche Notfalldienst ist zuständig in dringlichen, aber nicht akut lebensbedrohlichen Fällen.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag/Sonntag, 21./22. März

TÄ Scarpace, Heilbronn 07131/8984142

TÄ Peter, Sülzbach 07134/510635

TÄ Rebscher, Untereisesheim 07132/381966

Die Standesämter melden

Güglingen

Geburt:

Am 29. Februar 2020 in Bietigheim-Bissingen; Emil Strasheim, Sohn von Florian und Verena Strasheim, Güglingen, Obere Kanalstraße 4

Pfaffenhofen

Geburt:

Am 22. Dezember 2019 in Heilbronn; Noah Giardina, Sohn von Giuseppe Giardina und Martina Castiglia, Brunnengasse 3, Pfaffenhofen

Information der Einwohnerschaft

Aufgrund der dynamischen Verbreitung des Coronavirus ist zum Schutz der Bevölkerung ein unverzügliches, entschlossenes Vorgehen notwendig. Es bedarf weitreichender Maßnahmen zu Kontaktreduzierungen, um eine unkontrollierte, schnelle Ausbreitung des Virus zu verhindern. Es wurde deshalb durch die Landesregierung des Landes Baden-Württemberg, das Landratsamt Heilbronn festgelegt, sowie durch die Stadt Güglingen und Gemeinde Pfaffenhofen umgesetzt bzw. was örtliche öffentliche Einrichtungen betrifft festgesetzt:

1. Alle städtischen und kirchlichen Kindertagesstätten (auch Hort/I.N.S.E.L) und Schulen (Katharina-Kepler-Schule und Realschule) in Güglingen, sowie die gemeindlichen Kindertagesstätten und Grundschule in Pfaffenhofen sind seit Dienstag, 17. März bis einschließlich Ende der Osterferien (19. April 2020) geschlossen. Eine Notversorgung ist geregelt.
2. Geschlossen sind folgende öffentlichen Einrichtungen der Stadt Güglingen: Familienzentrum/Mediothek/Römermuseum/Jugendzentrum/Sporthallen Weinsteige/Riedfurthalle/Blankenhornhalle – und der Gemeinde Pfaffenhofen: Wilhelm-Widmaier-Halle.
3. Das Rathaus ist geschlossen. Es werden nur Notfälle bearbeitet. Bitte vorher telefonisch vereinbaren!
4. Auch wurde am Montag eine allgemeine Verordnung des Landes Baden-Württemberg erlassen. Diese ist ebenfalls im gemeinsamen amtlichen Teil zu finden.

Auch wenn nicht alles verboten wird: Es wird an die Bevölkerung appelliert Kontakte im sozialen Umfeld in allen Bereichen – privat/Vereine/Freizeit usw. – auf ein Minimum zu beschränken. Des Weiteren weisen wir auf die Homepages der Gemeinden, des Robert-Koch-Instituts sowie aktuellen Meldungen der Medien hin.

Ulrich Heckmann, Bürgermeister
Dieter Böhringer, Pfaffenhofen

Agentur für Arbeit informiert

Jobcenter und Arbeitsagenturen sind weiter für die Kunden da

– Telefon- und Online-Zugang werden intensiviert und ausgebaut

– Persönliche Kontakte werden reduziert

Um in der aktuellen Lage die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Arbeitsagenturen und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) auf die Bearbeitung und Bewilligung von Geldleistungen. Dafür schaffen wir die Voraussetzungen, dass diese Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt geklärt werden können, damit wir diese Kontakte minimieren können. So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen in dieser schwierigen Lage sicherstellen.

Aufgrund der aktuellen Lage haben wir für alle Kundinnen und Kunden von Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) und Arbeitsagenturen folgende Informationen:

1. Persönliche Vorsprachen:

Die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt in unseren Dienststellen bleibt für Notfälle bestehen. Eine Arbeitslosmeldung kann auch telefonisch erfolgen. Ein Antrag auf Grundsicherung kann formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden.

Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Sie müssen diese Termine *nicht* absagen, Sie müssen diesbezüglich auch nicht anrufen.

Sie können Anträge formlos per E-Mail oder über unsere eServices (www.arbeitsagentur.de/eServices) stellen oder in den Hausbriefkasten einwerfen. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht persönlich vorsprechen. Bitte kommen Sie wirklich nur im Notfall in die Dienststelle.

Agentur für Arbeit schließt früher

Die Agentur für Arbeit Heilbronn in der Rosenbergstraße 50 ist am Mittwoch, 25. März wegen einer internen Veranstaltung ab 12 Uhr geschlossen.

Die Service-Hotline für Arbeitnehmer ist wie gewohnt von 8 bis 18 Uhr unter 0800/4555500 (gebührenfrei) erreichbar.

Folgen Sie der Agentur für Arbeit Heilbronn auf Twitter.

Berufe in Uniform am 18. März und Weiterbildungsmesse am 25.03. finden nicht statt

Die Infoveranstaltung Berufe in Uniform und die Weiterbildungsmesse der Agentur für Arbeit Heilbronn werden aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus abgesagt.

„Die Absage ist eine Vorsichtsmaßnahme zum Schutz unserer Besucherinnen und Besucher und auch unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,“ begründet der Leiter der Agentur für Arbeit Jürgen Czupalla diese Entscheidung. Persönliche Vorsprachen der Kundinnen und Kunden in der Arbeitsagentur sind nur bei der persönlichen Arbeitslosmeldung und bei Einladungen zu einem konkreten Termin erforderlich.

Alle anderen Angelegenheiten können telefonisch unter der gebührenfreien Servicenummer 0800/4555500 oder über den Online-Kanal „eServices“ unter www.arbeitsagentur.de geklärt werden.

Folgen Sie der Agentur für Arbeit Heilbronn auf Twitter.

Abfälle vermeiden heißt:

Verpackungsmüll nicht einkaufen!

Impressum:

Herausgeber: Stadt Güglingen/Gemeinde Pfaffenhofen, Marktstraße 19–21, 74363 Güglingen. **Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Stadt:** Bürgermeister Ulrich Heckmann, Güglingen bzw. Bürgermeister Dieter Böhringer oder sein Vertreter im Amt. **Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:** Timo Bechtold, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau. **Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264/70246-0, Fax 07264/70246-99, Internet: www.nussbaum-medien.de. **Anzeigenberatung:** Nussbaum Medien, Raiffeisenstr. 49, 74336 Brackenheim, Tel. 07135/104-200, bad-rappenau@nussbaum-medien.de, Internet: www.nussbaum-medien.de. **Zuständig für die Zustellung:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033/6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Abonnement: www.nussbaum-lesen.de, Zusteller: www.gsvertrieb.de

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfall-sanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe

gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzeugs-einrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG),

soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 8. Bestatter.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betreuungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen

- öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.
- (2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.
- (3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.
- (4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen

(Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

- (1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
 3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:
- Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden – soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt – auch
 - Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i. V. m. § 7 UstA-VO und
 - Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i. V. m. § 8 UstA-VO eingestellt.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

- (1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten

14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann
 Dr. Eisenmann Bauer
 Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut
 Lucha Hauk
 Hermann Erler

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

Das Landratsamt Heilbronn erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

– für die Städte Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Beilstein, Brackenheim, Eppingen, Güglingen, Gundelsheim, Lauffen a. N., Leingarten, Löwenstein, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt a. K., Schwaigern, Weinsberg, Widdern und

– die Gemeinden Abstatt, Cleebronn, Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Flein, Gemmingen, Hardthausen, Ilsfeld, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Obersulm, Oedheim, Offenau, Pfaffenhofen, Roigheim, Siegelsbach, Talheim, Untereisesheim, Untergruppenbach, Wüstenrot, Zaberfeld

folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019)

1. Soziale Kontakte sind auf das Notwendige zu reduzieren.

für das Gebiet der Stadt / Gemeinde	die	mit Sitz in
Abstatt	Gemeindeverwaltung Abstatt	Abstatt
Bad Friedrichshall	Stadtverwaltung Bad Friedrichshall	Bad Friedrichshall
Bad Rappenau	Stadtverwaltung Bad Rappenau	Bad Rappenau
Bad Wimpfen	Stadtverwaltung Bad Wimpfen	Bad Wimpfen
Beilstein	Stadtverwaltung Beilstein	Beilstein
Brackenheim	Stadtverwaltung Brackenheim	Brackenheim
Cleebronn	Gemeindeverwaltung Cleebronn	Cleebronn
Eberstadt	Gemeindeverwaltung Eberstadt	Eberstadt
Ellhofen	Gemeindeverwaltung Ellhofen	Ellhofen
Eppingen	Stadtverwaltung Eppingen	Eppingen
Erlenbach	Gemeindeverwaltung Erlenbach	Erlenbach
Flein	Gemeindeverwaltung Flein	Flein
Gemmingen	Gemeindeverwaltung Gemmingen	Gemmingen
Güglingen	Stadtverwaltung Güglingen	Güglingen
Gundelsheim	Stadtverwaltung Gundelsheim	Gundelsheim
Hardthausen am Kocher	Gemeindeverwaltung Hardthausen am Kocher	Hardthausen am Kocher
Ilsfeld	Gemeindeverwaltung Ilsfeld	Ilsfeld
Ittlingen	Gemeindeverwaltung Ittlingen	Ittlingen
Jagsthausen	Gemeindeverwaltung Jagsthausen	Jagsthausen
Kirchart	Gemeindeverwaltung Kirchart	Kirchart
Langenbrettach	Gemeindeverwaltung Langenbrettach	Langenbrettach
Lauffen am Neckar	Stadtverwaltung Lauffen am Neckar	Lauffen am Neckar
Lehensteinsfeld	Gemeindeverwaltung Lehensteinsfeld	Lehensteinsfeld
Leingarten	Stadtverwaltung Leingarten	Leingarten
Löwenstein	Stadtverwaltung Löwenstein	Löwenstein
Massenbachhausen	Gemeindeverwaltung Massenbachhausen	Massenbachhausen
Möckmühl	Stadtverwaltung Möckmühl	Möckmühl
Neckarsulm	Stadtverwaltung Neckarsulm	Neckarsulm
Neckarwestheim	Gemeindeverwaltung Neckarwestheim	Neckarwestheim
Neudenau	Stadtverwaltung Neudenau	Neudenau
Neuenstadt am Kocher	Stadtverwaltung Neuenstadt am Kocher	Neuenstadt am Kocher
Nordheim	Gemeindeverwaltung Nordheim	Nordheim
Obersulm	Gemeindeverwaltung Obersulm	Obersulm
Oedheim	Gemeindeverwaltung Oedheim	Oedheim
Offenau	Gemeindeverwaltung Offenau	Offenau
Pfaffenhofen	Gemeindeverwaltung Pfaffenhofen	Pfaffenhofen
Roigheim	Gemeindeverwaltung Roigheim	Roigheim
Schwaigern	Stadtverwaltung Schwaigern	Schwaigern
Siegelsbach	Gemeindeverwaltung Siegelsbach	Siegelsbach
Talheim	Gemeindeverwaltung Talheim	Talheim
Untereisesheim	Gemeindeverwaltung Untereisesheim	Untereisesheim
Untergruppenbach	Gemeindeverwaltung Untergruppenbach	Untergruppenbach
Weinsberg	Stadtverwaltung Weinsberg	Weinsberg
Widdern	Stadtverwaltung Widdern	Widdern
Wüstenrot	Gemeindeverwaltung Wüstenrot	Wüstenrot
Zaberfeld	Gemeindeverwaltung Zaberfeld	Zaberfeld

2. Es ist grundsätzlich untersagt, öffentliche und private Veranstaltungen sowie geplante Ansammlungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen durchzuführen.
3. Die für den Ort der Veranstaltung oder Ansammlung zuständige Ortpolizeibehörde (Bürgermeisteramt) kann in besonders gelagerten Einzelfällen wie zum Beispiel bei gesetzlich vorgeschriebenen Veranstaltungen oder einer Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse auf Antrag Ausnahmen vom Verbot nach Ziffer 0 – ggf. unter Auflagen – nach § 16 Abs. 6 IfSG zulassen.
4. Geplante private und öffentliche Veranstaltungen sowie geplante Ansammlungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von 50 bis 99 Personen sind der für den Ort der Veranstaltung oder Ansammlung zuständigen Ortpolizeibehörde (Bürgermeisteramt) mindestens 72 Stunden vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Notwendigkeit der Veranstaltung oder Ansammlung vom Veranstalter zu begründen. Dabei hat er das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung oder Ansammlung mit dem hiervon ausgehenden Risiko der Übertragung von SARS-CoV-2 analog des Schemas des Robert-Koch-Instituts „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“ (abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) abzuwägen. Geplante Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos sind darzulegen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Zu widerhandlungen

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar. Im Falle der Nichtbeachtung des Verbots nach Nummer 2 dieser Verfügung sowie im Falle der Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach Nummer 4 dieser Verfügung kann die zuständige Ortpolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

Weitere Hinweise

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr im Verzug an Stelle der zuständigen Ortpolizeibehörde erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortpolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortpolizeibehörde erlassen. Von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst sind Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes (Versammlungsfreiheit). Solche Versammlungen und Aufzüge sind weiterhin auch unterhalb einer Teilnehmerzahl von 50 Personen nach § 14 des Versammlungsgesetz

zes spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall nach § 16 Abs. 6 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG auch Veranstaltungen und Ansammlungen unterhalb einer Teilnehmerzahl von 50 Personen untersagen oder beschränken, wenn hiervon ein nicht mit den Schutzziele des IfSG vereinbares Infektionsrisiko ausgeht. Auch von Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht nach dieser Allgemeinverfügung verboten sind oder einer Anzeigepflicht nach dieser Allgemeinverfügung unterliegen, kann ein hohes Infektionsrisiko ausgehen. Das Landratsamt empfiehlt, auf Veranstaltungen und Ansammlungen zu verzichten oder diese auf einen Zeitpunkt zu verschieben, an dem das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus 2019 entsprechend abgeklungen ist. Weiter wird allgemein empfohlen, den Besuch entsprechender Veranstaltungen zu überdenken.

Sachverhalt und Begründung

Am 28. Februar 2020 wurde bei einer Person im Landkreis Heilbronn das neuartige Coronavirus (SARS CoV 2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit dem 28. Februar 2020 sind die Fallzahlen im Landkreis Heilbronn stark angestiegen. Das Robert-Koch-Institut als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorkranke Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Landkreis Heilbronn hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zustande kam.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichsten Übertragungsweg des Virus SARS CoV 2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Die epidemiologische Lage wurde vom RKI bewertet. Ausgehend davon hat das RKI Gebiete mit einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgewiesen (Risikogebiete) und darüber hinaus Gebiete genannt, die von der Ausbreitung des Virus besonders betroffen sind und in welchen deshalb ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko besteht (besonders betroffene Regionen).

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

1. Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
2. Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
3. Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (≤ 2 m), ohne verwendete Schutzausrüstung.

4. Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles im Flugzeug:

- Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Flugdauer.
- Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z. B. längeres Gespräch; o. ä.).

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden.

Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Zu Ziffer 1 und 2:

Diese Maßnahme gründet auf § 16 Abs. 1 sowie § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Ansteckungsverdächtige festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG).

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbereich beider Normen eröffnet. Das Virus SARS CoV 2 hat sich im Landkreis Heilbronn bereits verbreitet. Es ist somit anzunehmen, dass Tatsachen vorliegen, die zum Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können. Insbesondere bei Reiserückkehrenden aus den genannten Risikogebieten oder besonders betroffenen Regionen oder bei Personen, die relevanten Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig sind.

In den Risikogebieten und den besonders betroffenen Regionen kann nach den Erkenntnissen des RKI eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden. Personen, die sich dort aufgehalten haben, sind deshalb als ansteckungsverdächtig anzusehen. Dabei ist es irrelevant, ob die Einstufung einer Region durch das RKI bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Ziffer 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde. Maßgeblich ist die Tatsache, dass nach Feststellungen des RKI in der betreffenden Region ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Bei Personen, die in einem der genannten Gebiete mit fortgesetzter Übertragung von Mensch zu Mensch mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im

Abstand von weniger als 2 Metern hatten, ist deshalb anzunehmen, dass der Krankheitserreger SARS CoV 2 aufgenommen wurde.

Ebenso gilt aus dem gleichen Grund als ansteckungsverdächtig, wer innerhalb oder außerhalb eines Risikogebiets oder eines besonders betroffenen Gebiets relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatte.

Durch das Verbot von Veranstaltungen und geplanten Ansammlungen mit mehr als 100 Personen sollen die Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Infektion innerhalb des Teilnehmerkreises nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potenziellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Die Größenordnung von 100 Personen stellt dabei einen Personenkreis dar, innerhalb dessen im Falle eines Ausbruchs epidemiologische Ermittlungen und ggf. sich anschließende Schutzmaßnahmen gerade noch wirkungsvoll durchführbar sind. Bei darüber hinausgehender Personenanzahl kann dies nicht mehr sichergestellt werden.

Die vorgenannten Kriterien tragen den bisherigen Erkenntnissen des RKI zu den Infektionswegen Rechnung.

Das in Nummer 2 genannte Verbot ist geeignet, eine Verbreitung des Virus, das vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen wird, einzudämmen. Es ist auch erforderlich, da bisher ergriffene mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen, die Teil einer solchen Veranstaltung oder geplanten Ansammlung sein können, das Risiko einer Erkrankung und damit eines potenziell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Teilnehmer einer solchen Veranstaltung oder Ansammlung Vektoren für das Virus sein. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das durch die Verbotsverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, als für begründete Fälle Ausnahmemöglichkeiten – ggf. unter Auflagen – möglich sind (vgl. Nummer 3 dieser Verfügung). Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

Zu Ziffer 3:

Das Verbot von Veranstaltungen und geplanten Ansammlungen stellt eine bedeutende Einschränkung des öffentlichen und privaten Lebensbereichs dar. Aus diesem Grund muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Veranstaltungen unter Beachtung von Auflagen durchgeführt werden können. Dies muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, um das zu Grunde liegende Risiko ermitteln und die nötigen Auflagen bestimmen zu können.

Zu Ziffer 4:

Auf die vorherigen Ausführungen wird verwiesen. Bei Veranstaltungen und geplanten Ansammlungen mit 50 und mehr Personen besteht auf Grund der Nähe vieler Personen zueinander ein erhöhtes Infektionsrisiko. Deshalb muss eine Risikobewertung stattfinden, ob und ggf. welche Auflagen notwendig sind. Dies kann nur dann wirkungsvoll gewährleistet werden, wenn die Veranstaltungen und geplanten Ansammlungen bei der zuständigen Ortspolizeibehörde rechtzeitig angezeigt werden.

Die Forderung nach einer Risikoabwägung unterstützt dieses Ansinnen und soll Hilfestellung und Leitlinie bei der Beurteilung der Veranstaltung oder geplanten Ansammlung bieten und eine fundierte Risikobewertung ermöglichen, die sowohl dem Schutzziel der öffentlichen Gesundheit wie auch dem Individualinteresse der Veranstaltungswilligen gerecht wird. *Zu Ziffer 5 und zum Erlass der Verfügung durch das Landratsamt Heilbronn im Wege der Eilzuständigkeit:*

Die Verfügung wurde durch das Landratsamt Heilbronn im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 IfSG getroffen. Demnach kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Wegen der schnell fortschreitenden Ausbreitung des Virus im Landkreis Heilbronn ist Eile geboten. Auf Grund der verschiedenen örtlichen Bekanntmachungssatzungen der ansonsten zuständigen Ortspolizeibehörden im Landkreis Heilbronn wäre eine durch die Ortspolizeibehörden erlassene Allgemeinverfügung für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich frühestens in einigen Tagen wirksam. Dies würde dazu führen, dass im Landkreis Heilbronn unterschiedliche Rechtsstände vorherrschen und zudem ein nicht hinnehmbarer Zeitverzug entsteht.

Die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Heilbronn ermöglicht als ortsübliche Bekanntgabe die Bekanntmachung im Internet, was bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist

Siehe Tabelle Seite 261
Heilbronn, den 13. März 2020
Detlef Piepenburg
Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Allgemeinverfügung

zum Schutz vor der Verbreitung der Erkrankung COVID-19 und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen:

1. Krankenhäuser im Sinne des § 23 Abs. 3 Nr. 1 IfSG dürfen von Personen, die nicht dort behandlungsbedürftig oder beschäftigt sind (Besuchern) grundsätzlich nicht mehr be-

treten werden. Ausnahmen gelten bei der Begleitung Sterbender und bei zwingend notwendiger Anwesenheit von Erziehungsberechtigten minderjähriger Patienten. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall vom Krankenhausbetreiber in begrenztem Umfang zugelassen werden.

2. In Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 bis 7 IfSG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind), in stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem
2. Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), ist grundsätzlich pro Tag und Bewohner der Besuch durch eine Person für eine Stunde zugelassen. Im Übrigen dürfen diese Einrichtungen von Besuchern grundsätzlich nicht mehr betreten werden. Ausnahmen gelten bei der Begleitung Sterbender und bei zwingend notwendiger Anwesenheit von Erziehungsberechtigten minderjähriger Patienten bzw. Bewohner. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall vom Betreiber in begrenztem Umfang zugelassen werden.
3. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben oder die innerhalb dieses Zeitraums relevanten Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, haben kein Besuchsrecht im Sinne von Nummer 1 und 2.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Zuwiderhandlungen

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle der Nichtbeachtung der Verbote dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

Weitere Hinweise

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr im Verzug an Stelle der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortspolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen.

Sachverhalt und Begründung

Am 28. Februar 2020 wurde bei einer Person im Landkreis Heilbronn das neuartige Co-

ronavirus (SARS CoV 2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit dem 28. Februar 2020 sind die Fallzahlen im Landkreis Heilbronn stark angestiegen. Das Robert-Koch-Institut als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Landkreis Heilbronn hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichlichen Übertragungsweg des Virus SARS CoV 2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Die epidemiologische Lage wurde vom RKI bewertet. Ausgehend davon hat das RKI Gebiete mit einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgewiesen (Risikogebiete) und darüber hinaus Gebiete genannt, die von der Ausbreitung des Virus besonders betroffen sind und in welchen deshalb ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko besteht (besonders betroffene Regionen). Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesicht- („face-to-face“) Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (≤ 2 m), ohne verwendete Schutzausrüstung.
- Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles im Flugzeug:
 1. Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Flugdauer.
 2. Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z. B. längerer Gespräch; o. ä.).

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormalig gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden.

Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Zu Ziffer 1 und 2:

Diese Maßnahme gründet auf § 16 Abs. 1 sowie § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Ansteckungsverdächtige festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG).

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbereich beider Normen eröffnet. Das Virus SARS CoV 2 hat sich im Landkreis Heilbronn bereits verbreitet. Es ist somit anzunehmen, dass Tatsachen vorliegen, die zum Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können. Insbesondere bei Reiserückkehrenden aus den genannten Risikogebieten oder besonders betroffenen Regionen oder bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig sind.

Durch die in den Nummern 1 und 2 geregelten Verbote sollen die Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Infektion innerhalb des Teilnehmerkreises nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potenziellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Insbesondere soll neben den Patientinnen und Patienten bzw. den Bewohnerinnen und Bewohnern der genannten Einrichtungen auch deren Personal vor einer Infektion geschützt werden, so dass der Betrieb der Einrichtungen aufrecht erhalten werden kann.

Die vorgenannten Kriterien tragen den bisherigen Erkenntnissen des RKI zu den Infektionswegen Rechnung.

Die Verbote sind geeignet, eine Verbreitung des Virus, das vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen wird, einzudämmen. Sie sind auch erforderlich, da bisher ergriffene mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Die getroffenen Anordnungen sind auch verhältnismäßig. In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potenziell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Besucher der betroffenen Einrichtungen können Vektoren für das Virus sein und dieses sowohl auf die Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal dieser Einrichtungen übertragen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso ge-

fährdet wie die Versorgungskapazitäten des Gesundheitswesens und die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das durch die Verbotsverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit und des Gesundheitswesens hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, als für begründete Fälle Ausnahmemöglichkeiten – ggf. unter Auflagen – möglich sind. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

Zu Ziffer 3:

Bei dem von Nummer 3 dieser Verfügung erfassten Personenkreis handelt es sich um Personen, von denen ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko ausgeht. In den Risikogebieten und den besonders betroffenen Regionen kann nach den Erkenntnissen des RKI eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden. Personen, die sich dort aufgehalten haben, sind deshalb als ansteckungsverdächtig anzusehen.

Bei Personen, die in einem der genannten Gebiete mit fortgesetzter Übertragung von Mensch zu Mensch mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 2 Metern hatten, ist deshalb anzunehmen, dass der Krankheitserreger SARS CoV 2 aufgenommen wurde. Dementsprechend muss das Besuchsrecht gegenüber den zuvor bereits ausgeführten schutzwürdigen Interessen zurückstehen. Auf die vorstehende Begründung wird verwiesen.

Zu Ziffer 4 und zum Erlass der Verfügung durch das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn im Wege der Eilzuständigkeit

Die Verfügung wurde durch das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 IfSG getroffen. Demnach kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Auf Grund der Ausbreitung des Virus im Landkreis Heilbronn ist Eile geboten. Auf Grund der verschiedenen örtlichen Bekanntmachungssatzungen der ansonsten zuständigen Ortspolizeibehörden im Landkreis Heilbronn wäre eine durch die Ortspolizeibehörden erlassene Allgemeinverfügung für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich frühestens in einigen Tagen wirksam. Dies würde dazu führen, dass im Landkreis Heilbronn unterschiedliche Rechtsstände vorherrschen und zudem ein nicht hinnehmbarer Zeitverzug entsteht.

Die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Heilbronn ermöglicht als ortsübliche Bekanntgabe die Bekanntmachung im Internet, was bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden.

Siehe Tabelle Seite 261
Heilbronn, den 13. März 2020
Detlef Piepenburg, Landrat

Hinweis aus dem Forstrevier Zabergäu

Die Vergabe von Brennholz in der Stadt Güglingen sowie in der Gemeinde Pfaffenhofen wird sich leider verzögern. Die starken Regenfälle in den letzten Wochen haben die Holzernntemaßnahmen erschwert.

Das Forstrevier bittet um Verständnis.

Forstrevier Zabergäu

Revierleiter, Simon Zoller

Das Landratsamt informiert

Absage der Informationsveranstaltungen für Privatwaldbesitzende

Angesichts der aktuellen Situation müssen die für den 24., 25. und 26. März geplanten Informationsveranstaltungen für Privatwaldbesitzende abgesagt werden. Über mögliche Ersatztermine zu einem späteren Zeitpunkt wird informiert.

Das Landratsamt informiert

Coronavirus: Besuchsverbote in Krankenhäusern

Um die weitere Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitswesen sowie von besonders gefährdeten Personen, hat das Landratsamt eine Allgemeinverfügung erlassen.

Seit Samstag, 14. März 2020, dürfen Krankenhäuser von Besuchern grundsätzlich nicht mehr betreten werden.

In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) ist grundsätzlich pro Tag und Bewohner der Besuch durch eine Person für eine Stunde zugelassen. Im Übrigen dürfen diese Einrichtungen von Besuchern grundsätzlich nicht mehr betreten werden.

Ausnahmen von diesen Regelungen gelten bei der Begleitung Sterbender und bei zwingend notwendiger Anwesenheit von Erziehungsberechtigten minderjähriger Patienten. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall vom Betreiber zugelassen werden.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises unter

<https://www.landkreis-heilbronn.de/amtliche-bekanntmachungen-abrufbar>.

Coronavirus:

Landkreis erlässt Allgemeinverfügung

Einschränkungen bei Veranstaltungen

Zum Schutz vor der weiteren Verbreitung des Coronavirus haben sich am Freitag, 13. März 2020, Landrat Detlef Piepenburg und die Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aller Städte und Gemeinden im Landkreis Heilbronn auf ein einheitliches Vorgehen geeinigt.

Mit einer Allgemeinverfügung werden öffentliche und private Veranstaltungen sowie geplante Ansammlungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von mehr als 100 Personen untersagt.

Veranstaltungen und Ansammlungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von 50 bis 99 Personen sind dem für den Ort der Veranstaltung oder Ansammlung zuständigen Rathaus mindestens 72 Stunden vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

Das Landratsamt appelliert an alle Landkreiseinwohner, nur Veranstaltungen durchzuführen, die unbedingt sein müssen.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-heilbronn.de/amtliche-bekanntmachungen-abrufbar>.

Absage der Informationsveranstaltungen für Privatwaldbesitzende

Angesichts der aktuellen Situation müssen die für den 24., 25. und 26. März geplanten Informationsveranstaltungen für Privatwaldbesitzende abgesagt werden. Über mögliche Ersatztermine zu einem späteren Zeitpunkt wird informiert.

Die AOK informiert

Telefonische Erreichbarkeit der AOK-Kundencenter im Stadt- und Landkreis Heilbronn

Heilbronn, 13.03.2020. Die AOK Baden-Württemberg schließt wegen der Corona-Pandemie ab Montag alle Kundencenter für den Publikumsverkehr. Im Stadt- und Landkreis Heilbronn ist die Gesundheitskasse vor Ort telefonisch unter folgenden Rufnummern erreichbar. AOK-Versicherte im Stadtkreis wählen für das Kundencenter an der Allee die 07131/639337, für das Kundencenter in Böckingen die 07131/2719108. Im Landkreis hat das Kundencenter Weinsberg die Rufnummer 07134/980772, das Kundencenter Brackenheim die 07135/981215, das Kundencenter Eppingen die 07262/914327, das Kundencenter Bad Rappenau die 07264/914319 und das Kundencenter Neckarsulm die 07132/976072.

AOK Baden-Württemberg konzentriert Kundenkontakte auf Telefon und Internet Gesundheit geht vor: Südwestkasse schließt vorsorglich alle KundenCenter

Stuttgart, 13.03.2020 – Nachdem das Robert-Koch-Institut (RKI) neue Regionen zum COVID-19-Risikogebiet erklärt hat und sich die Risikolage weiter verschärft hat, reagiert nun auch die AOK Baden-Württemberg. Die größte Krankenkasse im Südwesten schließt ab sofort alle KundenCenter für den Publikumsverkehr und betreut die Versicherten verstärkt telefonisch. Hier hat die Krankenkasse ihre Kapazitäten aufgrund der außergewöhnlichen Situation aufgestockt. Die KundenCenter bleiben für den Publikumsverkehr vorerst bis zum 31.03.2020 geschlossen. Ziel sei es, so die AOK Baden-Württemberg, aktiv dabei zu unterstützen, die Verbreitung des Virus einzudämmen.

Die Kontaktdaten, mit denen die Versicherte weiterhin mit ihrer AOK Baden-Württemberg in Verbindung bleiben können, sind auf der Website <https://www.aok.de/bw/> hinterlegt. Mit freundlichen Grüßen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Verbraucherzentrale Stellt auf alternative Beratungswege um

Ab 16. März bleiben die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg für den Publikumsverkehr geschlossen.

- Beratungsstellen landesweit geschlossen
- Für Ratsuchende ist die Verbraucherzentrale weiter erreichbar
- Weitere Informationen unter www.vz-bw.de/beratung

Stuttgart, 16.03.2020 – Aufgrund der aktuellen Lage schließt die Verbraucherzentrale ab dem 16. März ihre Beratungsstellen für den Publikumsverkehr. Für Ratsuchende ist die Verbraucherzentrale weiter erreichbar.

Ab Montag, den 16. März 2020 bleiben alle Beratungsstellen der Verbraucherzentrale in Baden-Württemberg geschlossen. Verbraucherinnen und Verbraucher, die bereits einen Termin vereinbart haben, werden kontaktiert, um Alternativen über andere Beratungswege zu finden. Auch in den Beratungsstellen geplante Vorträge wurden abgesagt.

Alternative Beratungswege nutzen

Selbstverständlich ist die Verbraucherzentrale weiterhin für Verbraucherinnen und Verbraucher da: Neben einer Telefonberatung bietet die Verbraucherzentrale auch Beratung schriftlich oder per E-Mail und Video-Chat an. Alle Informationen finden Verbraucher hier: www.vz-bw.de/beratung

Statt Vorträgen können Verbraucher die kostenlosen Webinare der Verbraucherzentrale nutzen. Alle Termine finden sich auf der Homepage der Verbraucherzentrale unter:

www.vz-bw.de/webinare-bw.

Für weitere Informationen

Niklaas Haskamp, Pressestelle Tel. 0711/6691-73 presse@vz-bw.de

Ihr Netzbetreiber Netze BW GmbH informiert:

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus. Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen.

Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.



**Naturpark
Stromberg-
Heuchelberg**

Aktuelle Information Naturparkzentrum & Veranstaltungen

Das Naturparkzentrum bleibt ab sofort geschlossen. Über die Wiedereröffnung wird von Tag zu Tag entschieden.

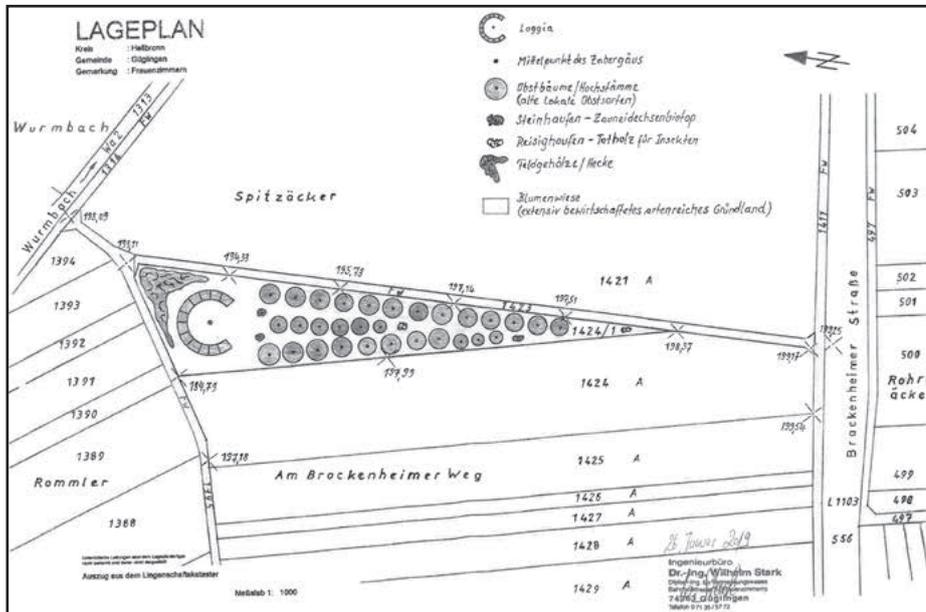
Alle Veranstaltungen, die bis Ende April im Naturparkzentrum stattgefunden hätten, sind abgesagt.

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

GÜGLINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Loggia – Am Brackeneheimer Weg – Mittelpunkt des Zabergäus“, Frauenzimmern



Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.11.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Loggia – Am Brackeneheimer Weg – Mittelpunkt des Zabergäus“ und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften werden mit der Begründung zu jedermanns kostenloser Einsicht während der Dienststunden bei der Stadt Güglingen, Rathaus, Stadtbauamt, Marktstr. 19/21, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen kostenlos Auskunft gegeben.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Soweit der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

(GemO) oder von solchen aufgrund der GemO zustande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 12, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Güglingen, den 20.03.2020

gez.
Heckmann
Bürgermeister

Landschaftspflege tag

Der Landschaftspflege tag
am 21. März 2020 entfällt.

Kabarett im Ratshöfle

Nachhaltige Unterhaltung mit Eva Eiselt am
Freitag, 3. April im Güglinger Ratshöfle



Am Freitag, 3. April um 20 Uhr spielt sich eine Frau um Kopf und Fragen. Die Welt wird immer komplexer. Alles dreht sich immer schneller. Man versteht ja so wenig. Aber das Kölner Energiebündel hält dagegen und vermutet: vielleicht wird alles vielleicht.

Denn brauchen wir eigentlich, was wir suchen?



ment und Kinderspielplatz bleibt wahrlich kein Thema vor Eva und ihren zahlreichen Alter Egos sicher.

Karten im Vorverkauf im Rathaus unter 07135/1080 oder www.reservix.de.



Jahreskarten für die Freibad-Saison 2020

Der Vorverkauf findet direkt im Freibad statt!

Die Karten werden zu folgenden Zeiten verkauft:

Donnerstag, 9. April 2020 entfällt wegen Corona Virus

- Montag, 20. April von 14.00 bis 16.00 Uhr
 - Dienstag, 21. April von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
 - Mittwoch, 22. April von 8.00 bis 12.00 Uhr
 - Donnerstag, 23. April von 14.00 bis 18.00 Uhr
 - Freitag, 24. April von 8.00 bis 12.00 Uhr
 - Samstag, 25. April von 10.00 bis 14.00 Uhr
 - Montag, 27. April von 14.00 bis 16.00 Uhr
 - Dienstag, 28. April von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
 - Mittwoch, 29. April von 8.00 bis 12.00 Uhr
 - Donnerstag, 30. April von 10.00 bis 18.00 Uhr
- Eröffnet wird das Freibad am Mittwoch, 1. Mai.**

Vorverkaufspreise:

Einzel-Jahreskarten:

Erwachsene: 45 € (statt 50 €)

Jugendliche (6–17 Jahre): 21 € (statt 25 €)

Ermäßigte (Vollzeitschüler, Studenten, Schwerbehinderte – ab 50 %, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende – Ausweis-Vorlage erforderlich): 21 € (statt 25 €)

Familien-Badekarten:

Erwachsene 45 € (statt 50 €)

Anschlusskarte für Erwachsene ab 18 Jahre: 30 € (statt 35 €)

1. Kind (6–17 Jahre): 7 € (statt 7,50 €)

2. Kind (6–17 Jahre): 5 € (statt 6 €)

ab 3. Kind freier Eintritt

Ab 1. Mai können die Jahreskarten dann zu den Öffnungszeiten des Freibades zu den normalen Preisen erworben werden.

Ortsbegang Eibensbach mit BM Heckmann am 28.03.2020 findet nicht statt

Der am Samstag, 28. März 2020 geplante Ortsbegang mit Bürgermeister Heckmann in Eibensbach muss ebenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.



Mediothek ist voraussichtlich bis 19.04.2020 geschlossen

Liebe Besucherinnen und Besucher,

aufgrund des Corona-Virus bleibt die Mediothek ab 13.03.2020 voraussichtlich bis 19.04.2020 geschlossen.

Die bisher entliehenen Medien verlängern wir Ihnen, es entstehen für diese Schließung keine zusätzlichen Gebühren. Vormerkungen bleiben bestehen.

Wir informieren Sie auf unsere Homepage, sobald die Mediothek wieder öffnet.

Die Medien der Onleihe Heilbronn-Franken stehen Ihnen natürlich auch während der Schließung zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Ihr Team der Mediothek Güglingen

Veranstaltungen abgesagt

Aufgrund des Corona-Virus wird der „Fliegende Teppich“ am 23.03.2020 und „Basteln im Jahreslauf“ am 06.04.2020 leider abgesagt.

PAVILLON Gartacher Hof



Dienstagstreff

Aus aktuellen Anlaß findet kein Dienstagstreff am 24. März 2020 statt.

Auch die Seniorengymnastik im Gartacher Hof ist abgesagt.

Die Programme werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Bleiben sie gesund Wolfgang Walker beim „Dienstagstreff“

Es ist schon 13 Jahre her, als man seine Stimme zuletzt gehört hat. Bis 2007 war Wolfgang Walker beim Südwestrundfunk und hat bis dahin 28 Jahre legendäre Sendungen wie „Um Antwort wird gebeten“ (U. A. w. g.) oder „Hörer helfen Hörern“ erfolgreich moderiert. Jetzt hatte man am 10. März Gelegenheit, den Mann mit der leicht nasalen, recht tiefen aber warmherzigen Stimme persönlich kennenzulernen.



Hausleiterin Heike Conz konnte am 10. März den früheren SWR-Redakteur Wolfgang Walker im „Gartacher Hof“ in Güglingen begrüßen

Hausleiterin Heike Conz konnte am 10. März den früheren SWR-Redakteur Wolfgang Walker im „Gartacher Hof“ in Güglingen begrüßen Auf Einladung von Hausleiterin Heike Conz

war Wolfgang Walker zum „Dienstagstreff“ in den Gartacher Hof nach Güglingen gekommen. Nach dem obligatorischen Ritual des Nachmittags mit Geburtstagsständchen und Kaffee-Tafel erfreuten sich über 30 Besucher/-innen an den Geschichten des Mannes, der aus seinem aktiven Radioleben erzählte und anekdotenreich darüber berichtete, wie die Sendung bei dem Klientel angekommen ist, die zum Dienstagstreff gekommen waren.



Der legendäre SWR-Radio-Redakteur Wolfgang Walker war im „Gartacher Hof“ und begeisterte mit seinem Vortrag über 30 Gäste.

Der legendäre SWR-Radio-Redakteur Wolfgang Walker war im „Gartacher Hof“ und begeisterte mit seinem Vortrag über 30 Gäste.

Und dieser kleine Fan-Club erfuhr aus erster Hand, mit welcher künstlerischer Prominenz sich Wolfgang Walker zu Interviews getroffen hat. Darunter war die damalige Crème der Unterhaltungsbranche – angefangen von Rudolf Platte, Paul Hörbiger, Erika Köth, Peter Ustinov, Erich Kästner, Peter Frankenfeld und Johannes Heesters – um nur einige zu nennen.

„Ich wusste vorher nicht, was im Verlauf der einstündigen Sendung am Nachmittag auf mich zukommt“, erzählte Walker äußerst lebendig. „Da waren nicht nur schöne Erinnerungen – es war manchmal auch richtige Sozialarbeit“, erfuhren die Besucher/-innen im Gartacher Hof. Auch legendäre Weihnachtsfeiern im Kollegenkreis und den Rundfunkpartnern Kuhn und Adelman wurden zum Besten gegeben. „Meistens waren danach die Weinflaschen leer, wir voll vom Weingeist – und haben dann dem Lied „O du Fröhliche“ eine ganz andere Bedeutung beigemessen, führte Walker schmunzelnd aus und hatte dann wei-

tere Anekdoten von Walter Schultheiß, Werner Veit und vielen anderen Radiokollegen parat. „Wir haben mit unseren Sendungen sehr viele Kontakte geknüpft, Haustiere vermittelt, Zeugs verschenkt, das eigentlich niemand mehr gebraucht hat und Gedichte gesammelt“, beleuchtete er das gesamte Volumen seiner erfolgreichen Sendungen – und bekam entweder kopfnickende oder auch zuzufende Zustimmung für seine 28-jährige Arbeit im Radiosender.

Ausklängen ließ Wolfgang Walker den Nachmittag beim Dienstagstreff mit frei vorgetragenen Rezitationen aus seinem Buch „Du Mutter, wenn ich groß bin...“ – eine tolle Sammlung von Gedichten und Geschichten, die er in seinem Radio-Alltag leidenschaftlich gesammelt und auch veröffentlicht hat.

Besonders gefallen haben die gereimten Verse, die an runde Geburtstage mit der Endung „zig“ ab dem zwanzigstem Geburtstag begonnen haben. „Wirst du hundert, das ist famos – dann hast du das „zig“ los“, endete dieses Gedicht und fand begeisternden Anklang in der versammelten Dienstagstreff-Runde.

Ganz am Ende entwickelte sich dann zwischen Wolfgang Walker und den Zuhörern eine „Frage-Antwort-Runde, die allen großen Spaß gemacht hat. Das schöne für Hausleiterin Heike Conz war: der Gast aus Stuttgart hat seinen Vortrag honorarfrei angeboten und wurde mit einem Weinpräsent verabschiedet. Diese „ehrenamtliche Tätigkeit“ zeigt auch die soziale Komponente von Wolfgang Walker, der schon mit 40 Jahren mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet worden ist.

–rob/Fotos: Roland Baumann

Absage PalmMarkt

Der Palmmarkt ist abgesagt. Die aufgrund § 8 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg erlassene und in der Rundschau vom 21.02.2020 veröffentlichte Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Palmmarktes ist somit hinfällig.

Bereits bezahlte Standgebühren werden zeitnah vom HGV zurück bezahlt. Bitte wenden Sie sich an den HGV direkt.

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

PFAFFENHOFEN

Absage Pfaffenhofener-Frühling

Der Pfaffenhofener-Frühling ist abgesagt. Die aufgrund § 8 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg erlassene und in der Rundschau vom 28.02.2020 veröffentlichte Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Pfaffenhofener-Frühling ist somit hinfällig.



Zabergäu-Lauf abgesagt

Es führt kein Weg daran vorbei: Der 18. Zabergäu-Lauf in Pfaffenhofen kann nicht stattfinden.

Die Veranstalter – TSV Pfaffenhofen, Sportförderverein und Gemeinde – sind angesichts der dramatischen Entwicklung um das Coronavirus zur Absage gezwungen. In Abstimmung mit Bürgermeister Dieter Böhringer, dem Schirmherrn der beliebten Laufveranstaltung, hat das Orgateam die Vorbereitungen gestoppt. Die Enttäuschung in Pfaffenhofen ist zwar groß, aber es ist allen Beteiligten auch klar, dass es in dieser Krisensituation andere Dinge Priorität haben müssen.

Die Gemeinde Pfaffenhofen erreichte am Montag, 16. März, eine Mitteilung der Straßenverkehrsbehörde. Darin schreibt Bianca Guldi: „Aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus hat das Landratsamt Heilbronn eine Allgemeinverfügung erlassen, in der öf-

fentliche und private Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen nicht mehr gestattet sind." Daher werde der Antrag für den 18. Zabergäu-Lauf derzeit nicht weiter bearbeitet. Auch in diesem Licht betrachtet das Veranstalter-Trio die Absage als unumgänglich, „zumal nicht absehbar ist wie sich die kritische Situation weiter entwickelt".

Die 1.000 Startnummern, die der Getränke-sponsor bereits fertigen ließ, werden eingelagert und können beim nächsten Lauf verwendet werden. Hunderte kleiner Dino-Figuren, die immer an die Kinder verteilt werden, verbleiben in ihren Eimerchen und werden beim nächsten Event ganz groß herauskommen.

In den kommenden Tagen hätte der Personalplan für die einzelnen Bereiche zusammengestellt werden müssen (Nachmeldeteam, Aufbau Start und Ziel, Streckenposten, Getränkeausgabe Strecke und Ziel usw.). Anbietern von Meldeportalen und Zeitnahme bei Sportveranstaltungen brechen nun zahlreiche Aufträge weg, wie Matthias Gäckle, der Chef von time2finish (Technologiepark Tübingen Reutlingen), berichtet. Dasselbe gilt für Firmen, die auf die Beschallung großer Events spezialisiert sind. Lars Geiger von der Soundlight Company GmbH (Vaihingen/Enz), seit Jahren in Pfaffenhofen im Einsatz, deutet an, dass „auf Dauer diese Situation für uns und unsere ganze Branche existenzbedrohend ist."

Die Fertigung der speziellen Etiketten für die über 100 Weinflaschen, die immer bei der Sie-

gerung an die Besten ausgegeben werden, fällt ebenso flach wie die Bestellung der guten Tropfen bei den Weingärtnern Cleebronn-Güglingen selbst. Die rund 150 Medaillen für die Kinder sowie die Pokale für die Erstplatzierten müssen nun nicht bei GS Pokale in Sternfeld in Auftrag gegeben. Auch an den Getränkesponsor Ensinger Mineralquellen, der stets 1.000 Liter für die Versorgung der Sportlerinnen und Sportler beigesteuert hat, wird die Absage des 18. Zabergäu-Laufs übermittelt.

Gewehr bei Fuß standen Bereitschaftsleiter Axel Haas und seine Mannschaft beim Roten Kreuz Zaberfeld sowie die Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen, die stets den Verkehr und das Parken ordnet. Den Sponsoren, die mit ihren Inseraten in den seit Dezember verteilten Werbeheften den TSV Pfaffenhofen unterstützen, soll in der nächsten Ausgabe der ZGL-Broschüre entgegengekommen werden. Die 30 Läuferinnen und Läufer, die sich bereits angemeldet haben, erhalten ihr Startgeld selbstverständlich zurück. Die drei Veranstalter überlegen, ob für Herbst ein Nachholtermin gefunden und realisiert werden kann.

Fundamt Pfaffenhofen

Auf dem Bürgermeisteramt (Fundamt) wurde folgender Fundgegenstand abgegeben:

- Loser Geldbetrag

Auskunft erteilt Ihnen hierzu gerne Frau Matschkowiak, Zimmer 1, Tel. 07046/9620-22.

Katholische Kirchengemeinde

Wir sind für Sie da:

Pfarrer Oliver Westerhold, Tel. 07135/5304,

oliver.westerhold@drs.de;

Diakon Willi Forstner, Tel. 07135/932668,

wilhelm.forstner@drs.de;

Pastoralreferent Claudia Weiler, Tel. 07135/980730,

claudia.weiler@drs.de;

Kath. Pfarramt St. Michael, Brackenheim, Tel. 07135/5304;

stmichael.brackenheim@drs.de;

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 9–12 Uhr, Di., 15–17.30 Uhr

Unsere Homepage: kath-kirche-zabergaeu.de

Der Krisenstab der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter der Leitung unseres Bischofs Dr. Gebhard Fürst hat in seiner Sitzung am 16.03.2020 beschlossen:

Alle öffentlichen Veranstaltungen und Gottesdienste sind bis einschließlich 19. April abgesagt. Unsere Kirchen in Stockheim und auf dem Michaelsberg bleiben geöffnet, um Gläubigen die Möglichkeit zum Gebet zu geben.

Sie erreichen unser Pfarramt telefonisch unter 07135/5304 oder per E-Mail an stmichael.brackenheim@drs.de. Bitte sehen Sie nach Möglichkeit davon ab, persönlich vorstellig zu werden und versuchen Sie Ihr Anliegen telefonisch oder auf dem Schriftweg mit uns zu klären.

In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich auch persönlich und vor Ort zur Verfügung. Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind weiterhin in seelsorgerlichen Fragen ansprechbar. Erstkommunionfeiern werden auf die Zeit nach den Sommerferien verschoben. Auch Trauungen werden bis Ende Mai in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nicht stattfinden. Tauf-feiern sind zu verschieben.

Beerdigungen finden nach den behördlichen Vorgaben und nur im Freien statt. Trauerfeiern und Requien können nachgeholt werden.

Die Kirchengemeinderatswahl findet am 22. März 2020 statt, allerdings ausschließlich als Briefwahl. In unserer Gemeinde wurden Briefwahlunterlagen versandt. Abgabefrist für Wahlbriefe ist Sonntag, 22. März, 16 Uhr im Briefkasten des Pfarramts in Brackenheim.

Der Krisenstab der Diözese Rottenburg-Stuttgart beobachtet die Entwicklung permanent und wird die oben genannten Maßnahmen gegebenenfalls der aktuellen Situation anpassen. Auf der diözesanen Homepage drs.de und unserer Homepage kath-kirche-zabergaeu.de ist immer der aktuelle Stand der Maßnahmen abrufbar.

Evang.-meth. Kirche Güglingen

Pastor Uwe Kietzke, Stockheimer Str. 23,

Tel. 07135/6615

E-Mail: gueglingen@emk.de

Internet: www.emk.de/gueglingen

Unsere Veranstaltung fallen aus gegebenem Anlass zunächst bis zum 11. April 2020 aus.

Pastor Uwe Kietzke steht telefonisch für weitere Informationen und Gespräche gerne zur Verfügung, Tel. 07135/6615).

Es ist eine besondere Fastenzeit, die wir gegenwärtig erleben. Während sonst der Verzicht auf Angebote des täglichen Konsums und des Genusses im Vordergrund stehen erfordert die aktuelle Situation einen Verzicht auf Begegnung, Gottesdienste und andere Gemeindeaktivitäten. Doch Zeiten der Krise können auch Zeiten neuer Chancen sein. Wir bitten Gott um seinen Segen, diese zu entdecken.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Predigttext: Jesaja 66,10–14

Wochenspruch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht. Johannes 12,24

Wochenlied: „Wer nur den lieben Gott lässt walten“ (369 EG)

Evangelische Kirche Güglingen

Pfarrer Peter Kübler,

Kirchgasse 6, Tel. 960442, Fax: 960443

E-Mail: Gemeindebuero.Gueglingen@elkw.de

Internet: <http://www.kirche-gueglingen.de>

Öffnungszeiten Pfarramt: Dienstag-, Mittwoch- und

Freitagvormittag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Dienstag, 24. März

19.30 Uhr Anmeldung Konfirmation 2021 (siehe unten)

Wichtige Information aufgrund der Coronavirus-Krise

Liebe Gemeindeglieder, sehr geehrte Damen und Herren, wegen der Coronavirus-Krise sind alle unsere Gruppen und Kreise bis Ostern abgesagt!

Ebenfalls deswegen können leider von 22. bis 29. März 2020 keine Gottesdienste in der Mauritiuskirche gefeiert werden. Trotzdem werden die Kirchenglocken läuten, um uns daran zu erinnern, dass jetzt eigentlich Gottesdienstzeit wäre und wir uns z. B. stattdessen nun aber zuhause die Zeit nehmen zur Bibellektüre und zum Gebet.

Wir hoffen, ab 5. April 2020 unser Gottesdienstleben in unserer Kirche wieder aufnehmen zu können. Bitte besuchen Sie uns immer wieder im Internet unter www.kirche-gueglingen.de. Hier versuchen wir Sie über Aktuelles auf dem Laufenden zu halten.

Bleiben Sie gesund und bitte zuversichtlich! Unser Herr ist und bleibt unser Herr! Auch durch

diese Krise hindurch wird Er seine Gemeinde bewahren! Mit herzlichen Segenswünschen auch im Namen des Kirchengemeinderates.

gez. Ihr Pfarrer Peter Kübler

Informationen über Kinder- und Jugendgruppen finden Sie unter EJG

Anmeldeabend zur Konfirmation 2021 findet in jedem Fall statt!

Der Elternabend zur Anmeldung für die Konfirmation am 25. April 2021 ist am 24. März 2020 um 19:30 Uhr im Saal der Mauritiuskirche (3. Stock). Bitte bringen Sie Ihr Familienstammbuch oder die Geburts- und Taufurkunde Ihres Kindes mit. Das Anmeldeformular erhalten Sie an diesem Abend. Die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht ist nur an diesem Abend möglich.

Haushaltsplan und Rechnungsabschluss

Der Haushaltsplan des Jahres 2020, liegt in der Zeit Dienstag, 17.03. bis Dienstag, 31.03.2020 im ev. Pfarramt, Kirchgasse 6, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros auf.

Offene Sprechstunde Lebens- und Sozialberatung

Fällt bis auf Weiteres aus. Bitte melden Sie sich in der Diakonischen Bezirksstelle, Tel. 07135/98840.

Urlaub im Pfarramt

Pfarrer Kübler hat vom 26. März bis einschließlich 1. April Urlaub! Die Vertretung in seelsorgerlich dringenden Fällen übernimmt Pfarrer Wacker in Frauenzimmern, Tel. 07135/5371. Das Pfarrbüro ist besetzt.

Ich wünsche uns allen Gottes Segen mit einem Wort aus Psalm 37,3–5: Hoffe auf den Herrn und tu Gutes, bleibe im Lande und nähre dich redlich. Habe deine Lust am Herrn; der wird dir geben, was dein Herz wünscht. Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn, er wird's wohlwachen.
Pastor Uwe Kietzke

Ev. Freikirche Gemeinde Gottes

Gemeinde Gottes KdöR
Schafgasse 13, Güglingen-Frauenzimmern
Tel. 07046/8849601 und 07135/13521

Die Bundesregierung ergreift weitere umfassende Maßnahmen im Kampf gegen das Coronavirus

Auf Grund der Beschlüsse der Bundes- und Länderregierungen vom Montag, 16.03.2020 finden zur Zeit keine Gottesdienste statt. Alle Veranstaltungen der Royal Rangers sind von dieser Regelung ebenfalls betroffen. Aktuelle Informationen können über die oben angegebenen Telefonverbindungen erfragt werden.

Evang. Verbundkirchengemeinde Frauenzimmern-Eibensbach

Pfarrer Tobias Wacker
Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219
E-Mail: Pfarramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de
Internet: <http://kirche-eibensbach.de>,
<http://kirche-frauenzimmern.de>

Liebe Gemeindeglieder,

aufgrund der Gefahr, die aktuell vom Coronavirus ausgeht müssen alle öffentlichen Termine der Kirchengemeinde bis auf Weiteres ruhen. Das betrifft auch alle Gottesdienste. Die Glocken werden allerdings trotzdem läuten, so dass wir als Gemeinde in dieser Zeit aneinander denken können, die Situation im Gebet vor Gott legen und vielleicht einen Bibeltext lesen. Aktuelle Informationen finden sich auch auf der Homepage: www.kirche-eibensbach.de oder www.kirche-frauenzimmern.de
Falls jemand in der aktuellen Lage Hilfe braucht, bitte im Pfarramt melden: Tel. 5371. Auch Altenbesuche müssen ausgesetzt werden. Man darf sich aber jederzeit wegen seelsorgerlichen Anliegen telefonisch an mich wenden. Danke, wenn Sie die Situation im Gebet begleiten.

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ 2. Tim 1,7

Gottes Segen und seine Bewahrung.
Ihr Pfarrer Tobias Wacker

Evangelische Kirchengemeinde Pfaffenhofen-Weiler

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6,
Tel. 07046/2103, Fax 07046/930238
E-Mail: Pfarramt.Pfaffenhofen@elkw.de
Internet: <http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/>
www.kirche-pfaffenhofen.de
www.kirche-weiler.de

Auch unsere Kirchengemeinde Pfaffenhofen-Weiler ist gehalten, die Anordnungen/Empfehlungen aus Politik und Kirche in Abstimmung mit allen anderen evangelischen und katholischen Geschwistern einzuhalten.

Auch bei uns werden daher ab sofort und bis auf Weiteres keine Veranstaltungen mehr stattfinden.

Zu den gewohnten Gottesdienstzeiten werden gleichwohl unsere Glocken läuten und zur häuslichen Andacht einladen. Pfarrer Wendnagel ist ohnehin rund um die Uhr, besonders jedoch während der Gottesdienstzeiten persönlich erreichbar unter 07046/2103 oder 0176/47109116.

Und bei Allem:



Nie den Blick zum Himmel vergessen, dass die Verbindung nicht verloren geht.

Denn wir stehen zwar mit beiden Beinen auf der Erde und nehmen verantwortlich teil an Allem, bleiben aber jederzeit fröhlich ausgestreckt zum Himmel.

Auswärtige kirchl. Nachrichten

Diakonische Bezirksstelle Brackenheim

Wichtiger Hinweis aufgrund der aktuellen Gesundheitsempfehlungen

Folgende Angebote der Diakonischen Bezirksstelle Brackenheim werden bis auf Weiteres vorübergehend ausgesetzt oder zeitlich verschoben:

- die Seniorenfreizeit „Urlaub ohne Koffer“ im Mai 2020 wird verschoben. Voraussichtlich wird dieser Ende Oktober 2020 nachgeholt.
- die Diakonieläden einschließlich der Spendenannahme bleiben außer freitags in Brackenheim und donnerstags in Schwaigern bis nach den Osterferien geschlossen
- die offene Sprechstunden in der Diakonischen Bezirksstelle wird bis auf Weiteres ausgesetzt. Alle unangemeldeten Besuche in der Diakonischen Bezirksstelle werden bis auf Widerruf nicht empfangen! Bei dringenden Beratungsanliegen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit uns.
- das Tafelmobil im Zabergäu wird die Haltestellen in Brackenheim und Güglingen bis nach den Osterferien nicht anfahren
- das 14-tägige Gruppenangebot Café Plus wird bis auf Weiteres ausgesetzt
- die Selbsthilfegruppe „Kleeblatt Zabergäu“ findet ebenfalls nicht statt.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Klaus Zimmer, Geschäftsführung

Jehovas Zeugen

Versammlung Brackenheim, Hirnerweg 12
www.jw.org

Aktuelle Information

Weltweit nehmen wir die Hinweise der Gesundheitsbehörden sehr ernst, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Aus diesem Grund finden vorerst, deutschlandweit, keine Zusammenkünfte der Zeugen Jehovas mehr statt. Diese Pandemie ist ein weiterer Beweis dafür, dass wir in einer späten Phase der letzten Tage leben.

Lukas 21,7–13

Darauf fragten sie ihn: „Lehrer, wann wird das denn passieren, und an welchem Zeichen wird man erkennen, wann es so weit ist?“ ... Weiter sagte er zu ihnen: „Ein Volk wird sich gegen das andere erheben und ein Land gegen das andere. Es wird große Erdbeben geben und in einer Gegend nach der anderen Lebensmittelknappheit und Seuchen.“

Besonders in Tagen wie diesen ist es wichtig auf Gott zu vertrauen und seine Nähe zu suchen unter anderem durch das Bibellesen.

Das wöchentliche Bibellesen: 1. Mose 27,28
Aktuell auf jw.org: Erwacht – Infektionen: Sich im Alltag schützen.

Zum kostenlosen Bibelkurs anmelden: Telefon 07135/15531.

Internet: www.JW.org > Kontakt.

SCHULE UND BILDUNG



Katharina-Kepler-Schule

Grund- und Werkrealschule

Pädagogischer Tag zum Thema: Bewerbung – Berufsorientierung

Kolleginnen und Kollegen der Werkrealschule hatten am 12.03.2020 die Gelegenheit sich aus erster Hand zum Thema Bewerbung – Berufsorientierung zu informieren.

Mit Stefan Mühleck, Ausbildungskordinator der Firma Schunk GmbH & Co. KG und Harald Bender, dem für die Schule zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit informierten zwei sehr kompetente Referenten das Werkrealschulkollegium über die neusten Entwicklungen und Trends auf dem Ausbildungsmarkt- und Bewerbungssektor.



Die so erworbenen Kenntnisse nutzen die Kolleginnen und Kollegen am Nachmittag um das Profil der Schule weiter auszuschärfen.

Den beiden Referenten gilt der Dank der Schule für diesen kurzweiligen und informativen pädagogischen Tag.

Realschule Güglingen

75 Jahre Realschule Güglingen: Tischtennis Landesfinale in der Güglinger Sporthalle – Spannung pur



Das Landesfinale Tischtennis in der Güglinger Sporthalle
Bild: RSG

Was vor wenigen Tagen noch möglich war, wäre inzwischen [Stand 16.03.2020] unmöglich: Am 10. und 11. März 2020 fanden die Endspiele um die Tischtennis-Landesmeisterschaft Baden-Württemberg „Jugend trainiert für Olympia“ in der Güglinger Sporthalle statt. Aufgrund der Corona-Unsicherheiten gestaltet sich nun manches jedoch anders. Spannung

lag daher gleich mehrfach in der Luft: Kann der von langer Hand vorbereitete landesweite Wettkampf in Zeiten einer zunehmenden Virus-Ausbreitung überhaupt noch durchgeführt werden? Welche Mannschaften würden sich quer durch Baden-Württemberg auf den Weg machen? Wer qualifiziert sich für das Bundesfinale in Berlin? – Viele offene Fragen. Und dann durften die Schülerinnen und Schüler am Mittwoch doch noch gegeneinander antreten. An zwei Tagen spielten 24 Mannschaften an 20 Tischtennisplatten und ermittelten so die Landesieger der verschiedenen Wettkampfgruppen. Quirelige Atmosphäre auf der Zuschauertribüne und emotionale Zweikämpfe an den Tischen, die wie gewohnt von erfahrenen Coaches und einer souveränen Turnierleitung begleitet wurden.



Siegerinnen der Wettkampfklasse Mädchen (I/L) aus Burladingen, Crailsheim, Kenzingen, Karlsruhe
Bild: RSG

In diesem Jahr engagierte sich die Realschule Güglingen bei der Planung und Durchführung dieses hochrangigen Turniers, um ein Highlight im Veranstaltungsreigen des Jubiläumsjahres „75 Jahre Realschule Güglingen“ zu setzen. Die Mannschaften der RSG waren seit 2014 bei den Landesmeisterschaften besonders erfolgreich, sie belegten durchweg vordere Plätze und wurden bisher dreimal Landesmeister. Dieses Jahr allerdings reichte es ihnen leider nur bis zum Finale auf Ebene des Regierungspräsidiums. Dennoch freute sich die Realschule Güglingen, im Rahmen des Jubiläums dieses Turnier ausrichten zu dürfen. Zur Eröffnung und zu Ehren des Jubiläums überbrachten zahlreiche Redner ihre Grußworte an die Akteure, insbesondere Herr Bürgermeister Heckmann, Herr Schulamtsdirektor Wenz vom Staatlichen Schulamt Heilbronn und Herr Baumann als erster Vorsitzender des TSV Güglingen. Herr Realschulrektor Pfeil förderte und begleitete die Veranstalter von Anfang an und ehrte die Finalsieger auch persönlich bei der Übergabe der Pokale.



Pokalübergabe an die Landessieger vom Otto-Hahn-Gymnasium Karlsruhe
Bild: RSG

Der Landesbeauftragte Tischtennis Herr Welte und Herr Litwitz vom RP Stuttgart blickten am Ende nach zwei überaus gelungenen Tagen auf einen reibungslosen Ablauf des Turniers zurück und bedankten sich für die hervorragenden Rahmenbedingungen bei den Veranstaltern in Güglingen.
(Czo/EH)

Volkshochschule Unterland im Oberen Zabergäu



Außenstellenleitung: Doris Petzold
Telefon (07135) 9318671, Fax 10857
E-Mail: gueglingen@vhs-unterland.de
Internet: www.vhs-unterland.de

Covid-19

VHS-Unterland: Kursbetrieb ausgesetzt

An der VHS Unterland im Landkreis Heilbronn finden ab Montag, 16.03.2020 bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020 keine Kurse und Veranstaltungen statt.

Dadurch soll die Weiterverbreitung des Coronavirus möglichst eingedämmt werden.

Die ausgefallenen Termine werden nach Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, je nach weiterer Entwicklung.

Wir bitten um Ihr Verständnis. Ihre VHS

Zweckverband Musikschule Lauffen/Neckar und Umgebung

Schulschließung

Aufgrund der Verschärfung der Auswirkungen und Konsequenzen bei der Verbreitung des Coronavirus hat das Land Baden-Württemberg am Freitag die Schließung aller allgemeinbildenden Schulen und Kindertageseinrichtungen im Land ab Dienstag, den 17.03.2020 bis zum Ende der Osterferien (Freitag, 17.04.2020) angeordnet.

In Abstimmung mit dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt der Landesverband der Musikschulen BW, auch an den Musikschulen den Unterrichtsbetrieb grundsätzlich bis zum 17.04.2020 einzustellen.

Am Freitagabend hat unser Träger entschieden, dass wir dieser Empfehlung folgen.

Durch die aktuellen Ereignisse in Lauffen mussten wir den Schulbetrieb jedoch **bereits zum Montag, den 16.03.** einstellen!

Wenn Sie Fragen haben, so können Sie uns ab Montag gern per E-Mail oder Telefon kontaktieren.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen und Ihren Kindern für die nächste Zeit alles Gute und vor allem beste Gesundheit!

Absage Mitgliederversammlung Förderverein

Auch die für Donnerstag, den 26.03. einberufene Mitgliederversammlung des Fördervereins muss leider entfallen. Über eine neue Terminierung werden alle Mitglieder rechtzeitig informiert.

Absage Landeswettbewerb

Ebenso wurde aufgrund der aktuellen Corona-Problematik der Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ Baden-Württemberg 2020 definitiv und ohne Ersatz abgesagt.

Kontakt

Zweckverband Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstr. 25, 74348 Lauffen am Neckar; Telefon: 07133/4894; Fax: 07133/5664; E-Mail: info@lauffen-musikschule.de; Internet: https://musikschule-lauffen.de

Telefonseelsorge Heilbronn (0800) 1110111

Jeden Tag und im Notfall auch nachts für Sie zu sprechen.

VEREINE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN



TSV GÜGLINGEN

www.tsv-gueglingen.de

Trainings- und Spielbetrieb wird vorläufig ausgesetzt – Gasthaus Weinsteige vorübergehend geschlossen

Aufgrund der sich zuspitzenden Entwicklung in Sachen „Corona-Virus“ hat sich die Vorstandschaft des TSV Güglingen am Abend des 13.03.2020 einstimmig dazu entschlossen, den Trainingsbetrieb in allen Bereichen unseres Vereins bis zum Ende der Osterferien (19.04.2020) auszusetzen.

Der Spielbetrieb beim Fußball, beim Tischtennis und beim Schach ist von den Fachverbänden ebenfalls ausgesetzt.

Diese Anordnung ist für alle im TSV Güglingen tätigen Funktionsträger (Vorstandsmitglieder, Gesamtausschuss-Mitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter und Betreuer) verbindlich.

Die TSV-eigenen und die von der Stadt Güglingen mietweise zur Verfügung stehenden Einrichtungen (städtische Sporthalle „Weinsteige“, TSV-Gymnastikhallen 1 und 2 inkl. Krafraum, Sportplatz „Weinsteige“ samt Nebenplatz, „Manfred-Volk-Stadion“) sind ab sofort (13.03.2020) vorläufig bis zum Ende der Osterferien (19.04.2020) für den Trainings- und Spielbetrieb für alle TSV-Abteilungen gesperrt.

Wir können angesichts der dringenden Empfehlungen und Anordnungen der Stadt Güglingen, der Landkreis-Verwaltung sowie der Landes- und Bundesbehörden nicht anders reagieren und bitten um Verständnis und Beachtung dieser Maßnahme.

Es geht um die Gesundheit – nicht nur von knapp 1.100 TSV-Mitgliedern, sondern um unser aller Gesundheit.

Gasthaus „Weinsteige“ geschlossen

Die Vorstandschaft des TSV und unser Vereinswirt haben uns schweren Herzens dazu entschlossen, das Gasthaus „Weinsteige“ ab dem 17.03.2020 bis auf weiteres zu schließen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Info-Kanal TSV

Da sich die aktuellen Entwicklungen bei der Corona-Pandemie fast im Stundentakt verändern, haben wir einen „Info-Kanal“ auf der Internetseite des TSV Güglingen (www.tsv-gueglingen.de) eingerichtet. Dort finden Sie alle Informationen zum Trainings-, Spielbetrieb, Gasthaus-Betrieb).

Roland Baumann, 1. Vorsitzender Jahreshauptversammlung am 20. März abgesagt

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation hat sich der Gesamtausschuss des TSV Güglingen dazu entschieden, die für Freitag, 20. März 2020, 19:30 Uhr im TSV-Vereinszentrum anberaumte Jahreshauptversammlung abzusetzen und auf einen noch festzulegenden neuen Termin zu verschieben.

Mit dieser Entscheidung folgen die Vorstandschaft und der Gesamtausschuss des TSV Güglingen einer Empfehlung von Bürgermeister Ulrich Heckmann, die am 11.03.2020 ausgesprochen worden ist.

Ein neuer Termin für die Jahreshauptver-

sammlung wird dann festgelegt, wenn von der Stadtverwaltung Güglingen „grünes Licht“ gegeben wird.

Abteilung Fußball

Spielbetrieb abgesagt

Der Spielbetrieb im Amateurfußball wurde zur Eindämmung des Corona-Virus in allen Altersklassen bis einschließlich 31. März 2020 abgesagt.

Sportverein Frauenzimmern



Ausgezeichnet mit dem Pluspunkt Gesundheit
www.sv-frauenzimmern.de

SVF Hauptversammlung verschoben

Im Zusammenhang mit dem Auftreten und der weiteren Verbreitung des Corona-Virus mussten wir, auf Anraten der Stadtverwaltung, unsere, auf den vergangenen Freitag, 13.03.2020, geplante Hauptversammlung vorerst verschieben. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Der gesamte Trainingsbetrieb in den städtischen Hallen ist vorläufig bis zum Ende der Osterferien (19.04.2020), auf städtische Anordnung untersagt. Zum Schutz unserer Sportler und Übungsleiter bitten wir dringend, diesen Anweisungen Folge zu leisten. Neue Informationen erhaltet ihr über die RMZ, auf unserer Homepage svfrauenzimmern.de sowie alle Übungsleiter direkt von uns.

Trotz dieser außergewöhnlichen Umstände raten wir, zum Schutz aller, den Anweisungen zu folgen und Ruhe zu bewahren. Handelt besonnen, genießt im Rahmen des Möglichen die entschleunigte Zeit und bleibt gesund.

Die Vorstandschaft des SVF

GSV Eibensbach 1882 e. V.



Jahreshauptversammlung des GSV Eibensbach am 20. März 2020

Wegen COVID-19 wird die Hauptversammlung auf den 15. Mai 2020 verschoben.

Andreas Gläber 1. Vorsitzender

Abteilung Gymnastik

Wanderung nach Sulzfeld abgesagt

Obwohl wir zum Wochenende tolles Wandernetter erwarten, müssen wir die Wanderung absagen. Corona ist nun überall.

Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Diese schöne Wanderung werden wir später durchführen.
gez. Sonja Schüllig

Abteilung Jugend

Aktuelles

Leider fällt der Übungs- und Spielbetrieb bis Ende März aus.

Es betrifft alle Trainingsmöglichkeiten, ob in der Halle oder auf dem Feld.

Sobald es Neuigkeiten gibt, werden sich die Trainer oder Betreuer wieder rechtzeitig bei euch melden. Ich wünsche allen Familien viel Gesundheit in dieser Zeit und auf ein baldiges Wiedersehen auf dem Platz oder in der Halle.

Sportschützenverein Güglingen



Absage Kreismeisterschaft

Aufgrund der Ereignisse der letzten Tage wurde die Kreismeisterschaft 2020 komplett abgesagt.

Des Weiteren entfällt auch vorerst unser Jugendtraining im Verein. Wir bitten um Ihr Verständnis.

TSV Pfaffenhofen



www.tsvpfaffenhofen-wuertt.de
E-Mail: tsvpfaffenhofen@aol.com

Hauptversammlungen TSV Pfaffenhofen und Sportförderverein

Die am 20.03.2020 geplanten Hauptversammlungen des TSV Pfaffenhofen, sowie des Sportfördervereins TSV Pfaffenhofen müssen aus aktuellen Gründen abgesagt werden.

Der für uns nächstmögliche Termin wird rechtzeitig in den öffentlichen Organen angezeigt.

Tennisclub Blau-Weiss Güglingen



Jahreshauptversammlung TC Blau-Weiss Güglingen – Laudatio an den scheidenden Vereinskassier

In der Jahreshauptversammlung des TC Blau-Weiss bat Karl-Heinz Windolph darum altershalber und im Hinblick auf seine Gesundheit von seinem Amt als Vereinskassier des TC Blau-Weiss entbunden zu werden. Der 1. Vorstand, Werner Gutbrod, würdigte daraufhin die langjährigen Verdienste von Karl-Heinz Windolph in diesem vertrauensvollen Amt. Nachfolgend einige Auszüge aus der Laudatio ...

Karl-Heinz Windolph übte sein Amt als Kassier im TC Blau-Weiss seit 2006 in ununterbrochener Folge aus. Während dieser Zeit bewältigte er profund nicht nur die üblichen Aufgaben eines Schatzmeisters, sondern hatte stets auch das Gesamtgeschehen des Clubs im Blick. Karl-Heinz Windolph zeichnete sich dabei in besonderer Weise durch seine technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten aus. Er war resortübergreifend aktiv, seinen Vorstandskollegen stets ein guter Ratgeber, wirkte im Verein als „Praktiker“ und „Macher“ und brachte seine Kompetenz als Unternehmer gekonnt in das Vereinsgeschehen ein. Die finanzielle Koordination umfangreicher baulicher Maßnahmen, wie z. B. die Renovierung des Clubhauses oder die aktuelle Erneuerung der Außenanlagen des Clubs, sind ganz wesentlich auch mit der Person Karl-Heinz Windolph verbunden.

Als sichtbares Zeichen der Anerkennung und des Dankes aller Mitglieder erhielt Karl-Heinz Windolph vom 1. Vorstand, Werner Gutbrod, im Rahmen der Hauptversammlung einen Gutschein für ein Abendessen in der Herzogskelter Güglingen. Darüber hinaus wird Karl-Heinz Windolph für seine herausragenden Leistungen in Diensten des TC Blau-Weiss beim Ehrenamtsabend am 30. April in der Herzogskelter mit der Verdienstmedaille der Stadt Güglingen geehrt werden.

Motor-Touristik-Freunde Pfaffenhofen



Absage Hauptversammlung

Aus gegebenem Anlass sagen wir, Vorstandschafft des MTF, die Hauptversammlung 2020 am 27. März ab. Wir werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Auch die Clubabende April und Mai werden wir vorsorglich nicht durchführen.

Gesangverein Liederkranz 1863 Frauenzimmern e. V.



Chor Classic – Chor en Vogue
Mitglied des Zabergäu-Sängerbundes
im Schwäbischen Sängerbund

Jahreshauptversammlung und Singstunden abgesagt

Aufgrund der aktuellen Vorgaben zum Umgang mit dem Corona-Virus muss auch der Liederkranz Frauenzimmern zum Schutz seiner Mitglieder bis einschließlich 19.04.2020 seine Singstunden einstellen. Darüber hinaus wurde die Jahreshauptversammlung am 27.03.2020 abgesagt. Sobald es diesbezüglich Änderungen oder Aktualisierungen geben sollte, werden die Mitglieder darüber informiert.

Wir wünschen allen gute Gesundheit und Durchhaltevermögen und freuen uns schon darauf, wenn wir uns gesund und munter wiedersehen!

GESANGVEREIN LIEDERKRANZ GÜGLINGEN 1837 e. V.



Schwieriges Vereinsjahr wurde gut gemeistert

Bei der 183. Jahreshauptversammlung des Gesangvereins „Liederkranz“ Güglingen (GLG) hat die Vereinsleitung Rückblick auf 2019 gehalten und den Blick nach vorne gerichtet. Unschwer war bei den Referaten der Vorstandschaft herauszuhören, dass man seit der letzten Hauptversammlung mit großen Problemen zu kämpfen hatte. Dank einer entsprechenden Energieleistung der Führungsmannschaft hat man aber das Vereinsschiff wieder auf Kurs gebracht und die Weichen für die Weiterentwicklung des 1837 gegründeten Vereins in die richtige Richtung gestellt.

Nach kurzen Begrüßungsworten durch die 1. Vorsitzende Rosalinde Tietz wurde eine lange Tradition weiter gepflegt und die Versammlung mit dem Liedvortrag „O Täler weit, o Höhen“ von Felix Mendelssohn-Bartholdy eröffnet. Der anschließenden Totenehrung wurde in Verse von Paul Gerhardt eingebunden und mit dem „Gebet“ aus Mozarts Cosi fan tutti würdevoll vorgetragen.



In ihrem Jahresbericht stellte Rosalinde Tietz in den Vordergrund, dass man in den zurückliegenden 12 Monaten große Schwierigkeiten hatte, den GLG auf Kurs zu halten. Zum einen

verstarb der erfahrene Vereinskassier Rolf Wöhr – eine Nachfolge konnte nicht gefunden werden. Also musste die 1. Vorsitzende diesen Job selber übernehmen. Hinzu kam, dass man nach halbjähriger Vorbereitung auf das Jahreskonzert des GLG kurz vor dem geplanten Termin im Oktober der bisherige Dirigent auf eine Art und Weise „ausgestiegen“ ist, die für große Unruhe gesorgt hat und zur Absage des Konzerts führte.

Die gemeinsamen Bemühungen der Vorstandschaft haben aber ebenso kurzfristig wieder zum Erfolg geführt. Mit Timo Ducati, einem Musik-Pädagogen, der am Gymnasium in Eppingen unterrichtet und dort den Jugend-Kammerchor der Schule leitet, konnte ein Nachfolger für das Dirigat gefunden werden. Erste Kostproben seiner Arbeit bekam man schon bei der Totengedenkfeier in der Leonhardskapelle im November zu Gehör.

Nachdem sich auch abgezeichnet hat, dass die seit 13 Jahren amtierende Schriftführerin Irene Walter ihr Amt abgeben will, war abermals Handlungsbedarf angesagt. Um den Rahmenbedingungen der vereinseigenen Geschäftsordnung gerecht zu werden, hat man das äußerst umfangreiche Betätigungsfeld der Schriftführerin auf mehrere Schultern verteilt.

Schriftführerin Irene Walter ließ in ihrem Bericht das Vereinsjahr facettenreich Revue passieren. Aktuell zählt man im GLG 36 aktive Sängerinnen und Sänger. 46 passive Mitglieder gehören dem Verein an. Nach dem Jahreswechsel sind 3 Sängerinnen dazu gekommen, sodass der Mitgliederbestand mittlerweile auf 85 Aktive und Passive gestiegen ist.

In 32 Chorproben hat man sich im abgelaufenen Jahr den Gesang einstudiert und gepflegt. Stellvertretend für den erkrankten Chorleiter Timo Ducati gab Rosalinde Tietz die künftige Ausrichtung des GLG vor. Der neue Dirigent will in „harter Arbeit“ alle Sängerinnen und Sänger dazu animieren, ein gewisses Grund-Niveau bei der Probenarbeit zu erreichen und intensiv auf das Jahreskonzert hinarbeiten, das am 12. Juli stattfinden wird.

Auch bei der Kassenlage hatte sich abgezeichnet, dass der GLG dauerhaft nicht von der Substanz leben kann. Damit der vorhandene Kassenstand nicht jedes Jahr kleiner wird, haben sich die aktiven Mitglieder spontan dazu bereit erklärt, einer Beitragserhöhung bei den Chormitgliedern von bislang 30 auf 60 Euro zuzustimmen und so Hilfe zur Selbsthilfe bei den Vereinsfinanzen zu leisten. Unangetastet bleiben die Beiträge für die nicht aktiven Mitglieder. Sie steuern wie bisher 22 Euro pro Jahr zur Stabilisierung der Kassenlage bei.

Mit der Teilnahme an der Maienfest- und der Näser-Bewirtung sowie mit einem Flohmarkt und dem städtischen Vereinszuschuss nach den geltenden Förderrichtlinien konnten die Finanzen einigermaßen stabil gehalten werden. Dem von Rosalinde Tietz vorgestellten Zahlenwerk gaben die Kassenprüfer Walter Schön und Werner Stuber ihr uneingeschränktes Testat und konnten so der Versammlung guten Gewissens die Entlastung vorschlagen.

Dieses Prozedere nahm Bürgermeister Ulrich Heckmann gerne vor und stellte den entsprechenden Antrag, der ausnahmslos Zustimmung fand.

Formell wurden danach die in Vorgesprächen erarbeiteten Anträge (Änderung der Geschäftsordnung bezüglich Schriftführer-Aufgaben,

Anstellung des Dirigenten Timo Ducati, Beitragserhöhung) den 35 anwesenden Vereinsmitglieder zur Abstimmung vorgestellt und einstimmig angenommen.

Bei den Wahlen wurde Rosalinde Tietz als 1. Vorsitzende in ihrem Amt bestätigt. Gerda Hinz, Eberhard Frank und Ingrid Herzog wurden als Ausschuss-Mitglieder ebenfalls wieder gewählt. Als Vertreter der passiven Mitglieder wurde Günther Plötzner neu gewählt. Die Kassenprüfer Walter Schön und Werner Stuber erhielten ebenso das einstimmige Votum der anwesenden Mitglieder. Alle Funktionsträger wurden auf 3 Jahre in ihre Ämter gewählt.

Breiten Raum nahm danach die Aufgabenverteilung der Position Schriftführer ein. Die differenziert dargestellten Betätigungsfelder werden von Gerhard Wörz (Mitgliederverwaltung), Rolf Sachsenheimer (Medien-Kontakte), Renate Wegner und Barbara Frank (Ehrungen/Geburtstagsbesuche), Rosalinde Tietz (Pressearbeit), Reinhard Wennrich (Vereinsprotokolle, Konzert-Einladungen und Gerda Hinz (laufende Büro-Arbeiten) im Team übernommen.

Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit (aktive und passive Mitgliedschaft) sowie die Verabschiedung von Irene Walter prägten den weiteren Versammlungsverlauf (siehe gesonderter Bericht).

Unter „Verschiedenes“ hat man sich für den Vorschlag von Eberhard Frank entschieden, den Jahresausflug in den Pfälzer Wald zu machen und dort mit dem „Kuckucksbähnle“ zu fahren. Am Ende bedankte Rosalinde Tietz bei allen Aktivposten in der Vorstandschaft, den Sängerinnen und Sängern und gab die zuversichtliche Devise im Blick auf die Vereinsarbeit aus: „Wenn jeder a Bröckele mitträgt, schaffen wir das“. Neben der Pflege des Gesangs sei ihr wichtig auch die sozialen Kontakte wie bisher zu pflegen.

Ehrungen beim GLG

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung des GLG konnten eine Reihe langjähriger Mitglieder geehrt werden.



Für 60 Jahre aktive Singer-Tätigkeit wurden Helmut Wagenhals und Lothar Mahle mit einer Urkunde und einem Präsent geehrt. Helmut Wagenhals ließ es sich nicht nehmen, in einem kleinen Grußwort für die Auszeichnung zu danken. „In Freud und Leid zum Lied bereit“ müsse weiterhin die Devise beim Gesangverein aus.

60 Jahre gehört auch Heinz Burre dem „Liederkrantz“ als passives Mitglied an. Er war bei der Jahreshauptversammlung ebenso verhindert wie Peter Ostermann und Udo Kachel, die dem Verein seit 40 Jahren angehören. Wolfgang Rapp konnte diese Ehrung persönlich entgegennehmen.

Für 25 Jahre aktive Singetätigkeit wurde Doris Gebhardt geehrt und mit Urkunde und Präsent bedacht.

Sehr dankbar zeigte man sich gegenüber der auf eigenen Wunsch ausscheidenden

Schriftführerin Irene Walter, die ihr Amt über 13 Jahre mit großer Energie und der notwendigen Leidenschaft fürs Ehrenamt ausgeübt hat. Ein Wellness-Gutschein zur Erholung war äußeres Zeichen der Dankbarkeit für ihren Job.

–rob/Fotos Roland Baumann-

Chorprobenabsage

Liebe Sängerinnen und Sänger, wir haben beschlossen unsere Chorproben bis auf weiteres auszusetzen und schließen uns damit der Empfehlung unseres Bürgermeisters an. Somit müssen wir auch unser Konzert im Rathshöfle am 12.07.2020 absagen. Wann wir wieder an den Start gehen, wird in der RMZ bekannt gegeben.

Der Ausflug des Liederkranzes ist auf 21.06.2020 geplant. Wir hoffen alle, dass bis dahin das Virus abgeklungen ist und wir diesen Tag genießen dürfen. Bleibt alle gesund!

gez. Vorstandschaft

Madrigalchor Vollmer e. V.



Vorläufig keine Chorproben

Aufgrund der aktuellen Lage werden wir alle Chorproben des Madrigalchor Vollmer, einschließlich Männerchor und Kinderchor, bis nach den Osterferien einstellen.

Die voraussichtlich nächste Chorprobe wäre dann für den Gesamtchor am Sonntag, den 19.04.2020, für den Kinderchor am Montag, den 20.04.2020 und für den Männerchor am Donnerstag, den 30.04.2020.

Obst- und Gartenbauverein Güglingen e. V.



Gartentipps

Obstgehölze pflanzen

Achten Sie beim Pflanzen von Obstbäumen darauf, dass die Veredlungsstelle etwa handbreit über der Erde liegt. Unveredelte Beerensträucher sind dagegen etwas tiefer zu setzen oder sogar leicht anzuhäufeln, da sie sich überwiegend aus der Basis verjüngen.

Fällen und Roden

Bäume und Sträucher in der freien Landschaft dürfen nach dem Naturschutzgesetz ab dem 1. März nicht mehr gerodet oder auf den Stock gesetzt werden. Der nächste Termin zum Fällen und Roden fällt erst wieder in den Oktober. Pflegeschnitte dürfen aber nach wie vor durchgeführt werden.

Kulturmaßnahmen an Petersilie

Nach der langen Winterpause freut man sich über frisches Grün auf dem Teller. Kümmern Sie sich jetzt um die überwinterte Petersilie im Garten. Der Bestand freut sich über eine maßvolle Düngung und ein Lockern des Bodens zwischen den Reihen.

Mobile Obstbäume

Wer später als Mitte bis Ende März noch Gehölze pflanzen will, kann aus der Not eine Tugend machen. Schwach wachsende Obstarten können auch sehr gut in Töpfe, Container oder Kübel gepflanzt werden. Die wichtigste Voraussetzung ist, dass die Gehölze auf einer schwach wachsenden Unterlage veredelt sind. Damit die Bäume schön kompakt bleiben, wird beim Schnitt, ähnlich wie bei der Bonsai-Kultur oder bei der Formobst-Erziehung, viel mit Sommerschnitt und dem Pinzieren langer Triebe gearbeitet. Wichtig: Wässern und das Düngen nicht vergessen. Der Wurzelballen darf nicht austrocknen.

Hühner und Alpakas

Der für den 3. April geplante Vortrag von Herrn Silas Schuster über „Hühner und Alpakas auf dem Heuchelberg“ wird wegen der Gefährdung durch das Coronavirus abgesagt. Ein Ersatztermin steht noch nicht fest.

BdP – Stamm schwäbische Toskana



Ausfall der Gruppenstunden

Solange die Schulen geschlossen bleiben, finden aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres keine Gruppenstunden statt.

Wer trotzdem Interesse an der Pfadfinderei hat, bekommt weitere Infos für

– Wölflinge (7–10 Jahre), Verena Wennrich, Tel. 07046/3061143

– Jungpfadfinder (10–14 Jahre), Udo Wennrich, Tel. 07046/3061143

– Jungpfadfinder (10–14 Jahre) und Pfadfinder (ab 14 Jahre) Klaus Karnetzky, Tel. 07046/8806360

oder unter pfadfinder.zabergaeu@gmail.com

Wir suchen auch nach wie vor junge und/oder junggebliebene Erwachsene als Leiter.

SOZIALVERBAND VdK BADEN-WÜRTTEMBERG



Wichtige Informationen:

VdK-Info-Mittag 20.03.2020 und Mitgliederversammlung am 28.03.2020 fallen aus. Neue Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Jederzeit können Sie sich an:

Karin Grün, Vorsitzende, Tel.-Nr. 07135/12689, E-Mail: gruen_karin@t-online.de

oder an Siglinde Flinspach, Tel.-Nr. 07135/8189 wenden.

Ehrenamtliche Beratungsstellen des Sozialverbandes VdK in Stadt- und Landkreis Heilbronn schließen bis auf Weiteres ab sofort!

Die 15 ehrenamtlich betreuten Beratungsstellen stellen bis auf Weiteres ihre Beratungstätigkeiten ein. Es ist nicht zu verantworten, so der VdK Kreisverbandsvorsitzende Frank Stroh, dass in der gegenwärtigen Situation die Gesundheit der Berater und Besucher aufs Spiel gesetzt werden.

Telefonische Beratung ist am Dienstag und Donnerstag von 9:00–12:00 Uhr unter der Rufnummer 07131/678633 möglich!

In dringenden Sozialrechtsfällen, insbesondere bei Widersprüchen, steht für VdK-Mitglieder die VdK-Sozialrechtsschutzstelle in Heilbronn unter der Telefonnummer 07131/2641010 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Partner in Europa e. V. Güglingen



www.partnerineuropa-gueglingen.de

Jahreshauptversammlung wird verlegt

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation hat sich die Vorstandschaft unseres Vereins dazu entschieden, die für Freitag, 27. März 2020, 19:00 Uhr im „Blankenhornzimmer“ der „Herzogskelter anberaumte Jahreshauptversammlung abzusetzen und auf einen noch festzulegenden neuen Termin zu verschieben. Mit dieser Entscheidung folgt die Vorstandschaft einer Empfehlung von Bürgermeister Ulrich Heckmann, die am 11.03.2020 ausgesprochen worden ist.

Ein neuer Termin für die Jahreshauptversammlung wird dann festgelegt, wenn von der Stadtverwaltung Güglingen „grünes Licht“ gegeben wird. Beate Eberhardt, 1. Vorsitzende

England-Fahrt abgesagt

Die England-Fahrt (17. bis 19.04.2020) wurde aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation abgesagt. Ob die Frankreich-Fahrt (21. bis 24.05.2020) wie geplant stattfinden kann, muss abgewartet werden.

LandFrauen Güglingen



Liebe LandFrauen und liebe Freundinnen und Freunde,



„Frühling lässt sein blaues Band ...“

auch wir unterliegen den allgemeinen Empfehlungen während der Corona-Krise. Deshalb müssen wir alle für den März geplanten Veranstaltungen absagen. Dies betrifft auch die Treffen der

Gymnastikgruppe. Wie es weiter geht, müssen wir abwarten.

Wir bitten Sie herzlich für dieses Vorgehen um Ihr Verständnis.

Ihr Vorstandsteam

Schwäbischer Albverein e. V.



Güglingen

Absage Termine wegen Corona-Virus

Wegen der angespannten Situation mussten wir leider kurzfristig unsere Hauptversammlung am Sonntag, dem 15.03.20 absagen. Wir bitten um Entschuldigung. Des Weiteren sind die Hölderlinwanderung und alle Weiteren Programmpunkte bis auf weiteres abgesagt.

Zabergäuverein Sitz Güglingen



Der April-Stammtisch fällt aus!

Liebe Mitglieder und Freunde, in der derzeitigen Lage halten auch wir uns zum Schutz unserer aller Gesundheit an die Verordnungen und Regelungen unserer Landesregierung und sagen unseren April-Stammtisch ab.

Wann es wie gewohnt mit unseren Veranstaltungen weitergeht, lässt sich noch nicht sagen. Aber wir werden Sie rechtzeitig darüber informieren. Bleiben Sie gesund!

Der Vorstand des Zabergäuvereins

Arbeitskreis Asyl Güglingen



Kontaktcafé

Aus aktuellem Anlass (Corona-Epidemie) bleibt das Kontaktcafé bis auf Weiteres geschlossen. Der EineWelt – derLaden ist geöffnet.

Evangelische Jugend Güglingen



Kinder- und Jugendgruppen

Es wird empfohlen soziale Kontakte zu meiden und daheim zu bleiben. Deswegen gibt es ab Sonntag den Gottesdienst Online! Bequem anschauen von Zuhause auf der Couch. Einfach „homad – Kirche Live auf deiner Couch“ auf YouTube abonnieren und um 10 oder 18 Uhr unseren Livestream anschauen.

Nico Retz, Tel. 01636/786858



Hallo alle miteinander,

wir müssen leider aus aktuellen Gründen unsere Gruppen und Kreise bis nach den Osterferien einstellen, danach geht es, wenn es gut läuft, wie gewohnt weiter.

Mit freundlichen Grüßen eure Mitarbeiter aus euren Gruppen und Kreisen

EineWelt e. V.



Oberes Zabergäu

Entwicklungsminister: Fair produzierte Osterhasen kaufen!



Faire Osterhasen

Weltweit schufteten 2,3 Millionen Mädchen und Jungen auf Kakaopflanzungen, damit wir in Deutschland günstige Schokolade einkaufen können.

Dabei ist der Einkaufspreis für Schokolade auf dem Weltmarkt so niedrig, dass Familien davon nicht leben können.

Deshalb hat Bundesentwicklungsminister Gerd Müller die Bürger dazu aufgerufen, fair produzierte Ware zu kaufen. Der faire Handel verzichtet total auf Kinderarbeit, und die Produzenten erhalten zusätzlich zu ihrem existenzsichernden Lohn, der über dem ortsüblichen liegt, noch eine Prämie für ihre Genossenschaft oder Dorf. „Wenn wir billig einkaufen, zahlt jemand anderes die Rechnung!“ sagt der CSU-Politiker.

Bei uns im „eineWelt – derLaden“ in Güglingen, Deutscher Hof 6/7, erhalten Sie ausschließlich Osterhasen und Schokolade aus fairem Anbau, sowie nette Ostergeschenke, auch fair gehandelt. Info: Bei uns gibt es die aktuelle Sonderbriefmarke „Güglingen – Kunst im Stadtraum“ von Regiomail zu kaufen.

Handels- und Gewerbeverein e. V.



Achtung ... Absage Pfaffenhofener-Frühling

Leider müssen wir unseren Pfaffenhofener-Frühling am 29.03.2020 aufgrund der aktuellen Corona-Situation absagen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Achtung ... Absage der Jahreshauptversammlung!

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation müssen wir unsere Jahreshauptversammlung am Freitag, den 20.03.2020 leider absagen! Einen neuen Termin gibt es noch nicht. Es folgt zu gegebener Zeit eine neue Einladung. Für Ihr Verständnis besten Dank. Die Vorstandschaft

FUW GÜGLINGEN



Freie Unabhängige Wählervereinigung

Jahreshauptversammlung mit Besuch des Bürgermeisters

Am 10. März fand die Hauptversammlung der FUW Güglingen in der Herzogskelter statt. Der 1. Vorsitzende Ulrich Scheerle eröffnete die Versammlung und begrüßte die 24 Anwesenden. Zunächst gedachten die Teilnehmer der verstorbenen Paula Lachenmaier, die von 1980 bis 1993 Mitglied des Gemeinderates war. Markus Xander erinnerte in seinem Nachruf an ihr Mitwirken im Kindergartenausschuss und im Verwaltungsausschuss sowie an ihre ausgleichende Art.

Im den anschließenden Berichten wurde deutlich, dass das zurückliegende Vereinsjahr stark durch die Kommunalwahl geprägt war, die am 26. Mai 2019 stattgefunden hat. Zahlreiche Abstimmungstermine waren für die Erstellung des Wahlprospekts und der Onlinepräsenz auf der Facebookseite notwendig. Erstmals hatten sich die FUW-Kandidaten in allen drei Stadtteilen auf großformatigen Bannern präsentiert. Anlässlich der Aktion „Der Brunnen läuft“ hatte man sich außerdem eine Woche vor der Wahl im Deutschen Hof der Bürgerschaft gezeigt, die somit die Möglichkeit hatte, bei einem Gläs-

chen Wein aus dem Brunnen die Kandidaten näher kennenzulernen. Nach übereinstimmender Meinung der Vorstandsmitglieder hat sich der große Aufwand gelohnt: Die FUW ging bei der Gemeinderatswahl erneut als stärkste Fraktion hervor. Insgesamt 18.650 Wählerstimmen haben dafür gesorgt, dass die FUW mit 9 Sitzen im Gremium vertreten ist. In guter Tradition feierte die FUW ihr tolles Wahlergebnis mit einem zünftigen Grillfest, das vergangenen August bei Klaus und Birgit Jesser durchgeführt wurde. Am 23. November gab es bei einem FUW-Bilderabend im Clubheim der Motorradfreunde die Gelegenheit, die zurückliegenden 25 Vereinsjahre noch einmal Revue passieren zu lassen. Edgar Bruder und Ulrich Scheerle hatten in mühevoller Vorarbeit den reichhaltigen Bilderfundus gesichtet und eine kurzweilige Präsentation zusammengestellt.

Bei den anstehenden Wahlen stellten sich alle bisherigen Funktionsträger erneut zur Wahl und wurden in ihren Ämtern bestätigt: Ulrich Scheerle als 1. Vorsitzender, Markus Bosler als Schriftführer, Helmut Barth als Kassenführer sowie Norbert Buttau und Andreas Burrer als Beisitzer erhielten das Mandat, auch in den kommenden 2 Jahren in bewährter Weise ihre Aufgaben zu erfüllen.

Im Anschluss gab Markus Xander als Fraktions-sprecher einen Überblick über die aktuellen

kommunalpolitischen Themen und Entwicklungen. Bürgermeister Ulrich Heckmann nutzte die Gelegenheit, den aktuellen Sachstand zur Coronakrise bekannt zu geben, bevor er ebenfalls zu den derzeit wichtigsten kommunalen Herausforderungen Stellung bezog.

Für die anstehenden Sommermonate ist wieder einer der beliebten FUW-Infoabende geplant, der entweder zum Schwerpunktthema „Wald & Jagd“ oder „Landwirtschaft & Wein“ stattfinden wird. Außerdem erwarten die Güglinger FUWler einen Gegenbesuch der Freien Wählerfraktion des Stuttgarter Gemeinderats. Im November 2018 war man auf Einladung des Fraktionsvorsitzenden Jürgen Zeeb zu Gast im Stuttgarter Rathaus gewesen. Nun können die Stuttgarter Kollegen im Juni im Zabergäu begrüßt werden.

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

Hölderlinhaus Lauffen

Eröffnungsfestlichkeiten für das Hölderlinhaus

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie finden die gesamten Eröffnungsfestlichkeiten für das Hölderlinhaus nicht statt.